

Amtliches **Mitteilungsblatt**

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden:
Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt,
Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Klettstedt,
Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Jahrgang 21

Freitag, den 18. März 2011

Nummer 5



www.badtennstedt.de

Redaktionsschluss

für das nächste Mitteilungsblatt ist
am Dienstag, dem 22.03.2011, 18.00 Uhr
 im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Rathaus,
 Zimmer 7
Achtung!!! Ab sofort neue E-Mail-Adresse für Veröffentlichungen im
 Mitteilungsblatt:

mitteilungsblatt@vg.badtennstedt.de

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzende

**Notrufe und Bereitschaftsdienste****Notrufe:**

Polizei110
 Feuer/Rettungsdienst112
 Hufelandkrankenhaus Bad Langensalza03603/8550

Rettungsdienste:

Rettungsleitstelle Mühlhausen03601/19222
 Polizeiinspektion Bad Langensalza03603/8310
 Polizeiinspektion Mühlhausen03601/500
 Kontaktbereichsbeamter, Herr Guttulsröd036041/41939

Versorgungsbetriebe:**Energie:**

E.ON Thüringer Energie
 (auch bei Störungen)0180 2 69 69 61

Erdgas:

bei Störungen:0800/6 86 11 77

Trinkwasser:

Verbandswasserwerk Bad Langensalza
 während der Dienstzeiten03603/84070
 außerhalb der Dienstzeiten03603/840730

Abwasser:

AZV „Mittlere Unstrut“
 Hüngelsgasse 13
 99947 Bad Langensalza03603/ 84070

Für die Gemeinden Kutzleben/Lützensömmern

Trinkwasser:0800/0725175
 Abwasser:0800/3634800

Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH Sömmerda
 Bahnhofstr. 28
 99610 Sömmerda

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten:

Dienstagsvon 16.00 bis 18.00 Uhr
 Im Rathaus, Zimmer 18

Ärztlicher Notdienst**für den Altkreis Bad Langensalza**

Die niedergelassenen Ärzte des Altkreises Bad Langensalza bieten eine flächendeckende wohnortnahe und qualitativ hochwertige ambulante Versorgung außerhalb der üblichen Sprechzeiten der niedergelassenen Ärzte gemeinsam an.

Hierfür steht am Hufeland-Klinikum Bad Langensalza eine Anlaufpraxis für alle gefähigen Patienten, die **akut erkrankt sind**, zur Verfügung.

Diese Anlaufpraxis ist zu folgenden Zeiten geöffnet und ärztlich besetzt:
 Montag, Dienstag und Donnerstag 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr
 Mittwoch und Freitag 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr
 Samstag, Sonntag und Feiertage 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 und 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Darüber hinaus wird ein dringender Hausbesuchsdienst im Rahmen des ärztlichen Notdienstes vorgehalten.

Dringende Hausbesuche sind unter der Rufnummer **0180 5884123120 (eventuell 112)** anzumelden.

Der Hausbesuchsdienst sollte jedoch nur angefordert werden, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen so erheblich sind, dass ein Aufsuchen des Arztes in der Notdienstzentrale im Hufeland-Klinikum Bad Langensalza nicht möglich ist.

Zusätzlich zum allgemeinen Notdienst ist ein augenärztlicher Notdienst mit dem Bereich Mühlhausen eingerichtet.

Die Telefonnummer sowie die Praxisanschrift des diensthabenden Augenarztes kann über die Rettungsleitstelle des Unstrut-Hainich-Kreises **03601-19222 (eventuell 112)** erfragt werden.

Notfalldienst**für den Bereich Bad Tennstedt, Herbsleben**

Montag, Dienstag, Donnerstag 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr
gerade Kalenderwoche ungerade Kalenderwoche
 Mo.: Dr. med. Kley Dipl. Med. Beylich
 Die.: Dr. med. Arand Dipl. Med. Kämpf
 Do.: Dipl. Med. Funke Dr. med. Klemmer

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst:

Schmerzpatienten wenden sich bitte an folgende Service-Nummer:
01805-908077

oder

unter www.zahnarzt-notdienst.de steht eine neue Datenbank für die Suche nach zahnärztlichen Notdiensten zur Verfügung. Es ist das umfangreichste, welches diesbezüglich existiert. Patienten mit Zahnproblemen können dort durch die Eingabe ihres Ortes oder der jeweiligen Telefonvorwahl herausfinden, welcher Zahnarzt oder Klinik in ihrer Nähe gerade Notdienst hat. Der Service steht kostenfrei und bundesweit zur Verfügung. Es werden alle verfügbaren Notdienste angezeigt und ständig aktualisiert. Über eine Umkreissuche lassen sich auch Notdienste in der Umgebung anzeigen, da der zahnärztliche Bereitschaftsdienst oftmals für mehrere Regionen zusammengefasst wird. Ein wirtschaftliches Interesse wird nicht verfolgt.

Öffnungszeiten Apotheken:**Rats-Apotheke in Bad Tennstedt**

Tel. 036041-57048

Montag, Dienstag, Mittwoch
 und Freitag 08.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 08.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 20.00 Uhr
 Samstag 09.00 - 12.00 Uhr

Apotheke in Kirchheilingen

Tel. 036043-70216

Montag bis Freitag 08.00 - 13.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr
 Mittwoch 08.00 - 13.00 Uhr

**Gemeindenachrichten****Stadt Bad Tennstedt****Amtlicher Teil****Stadtrat Bad Tennstedt**

Tag der Sitzung: 27.01.2011
Öffentlicher Teil

Beschluss-Nummer: 02/2011**Bezeichnung der Vorlage:**

Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Tennstedt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat möge die Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Tennstedt in vorliegender Form beschließen.

Abstimmung im Stadtrat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:15
 Ja-Stimmen:13
 Anwesende Zahl der Mitglieder:12
 Nein-Stimmen:0
 Enthaltungen:1

Bad Tennstedt, den 27.01.2011

Klupak
Bürgermeister

- Siegel -

Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Tennstedt

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113), sowie der §§ 1, 2, 10 und 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Beitragsbegrenzungsgesetz vom 18.08.2009, GVBl. S. 646), hat der Stadtrat der Stadt Bad Tennstedt in der Sitzung am 27.01.2011 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

- (1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis werden nach Maßgabe dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Verwaltungskostenverzeichnis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.
- (2) Öffentliche Leistungen sind
1. jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung (Amtshandlung); eine solche liegt auch dann vor, wenn ein behördliches Einverständnis, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
 2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen der Stadt,
 3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen,
 4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.
- (3) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die
1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
 2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.
- (4) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn
1. ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag oder
 2. ein Widerspruch zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.
- (5) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (6) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes, sofern nicht andere spezialgesetzliche oder auf Verordnungen beruhende Regelungen anzuwenden sind.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

- (1) Verwaltungskostenfrei sind
1.
 - a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
 - b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
 2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
 3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Steuer-, Beitrags- oder Geldforderungen,
 4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
 5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
 6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
 7. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, Unterstützung, Beihilfen, Zuwendungen oder andere Geldleistungen,
 8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
 9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens, des Volksentscheids und des Bürgerantrags,
 10. Entscheidungen über die Anordnung oder Aussetzung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO.
- (2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für

1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit
1. die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer; dies gilt jedoch nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500,00 EUR nicht übersteigt,
 2. die kommunalen Körperschaften im Freistaat Thüringen und
 3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Anderen Ländern, deren kommunalen Körperschaften sowie kommunalen Körperschaften anderer Bundesländer kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (3) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
 2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
 3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.
- (4) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt ebenfalls nicht, wenn die öffentliche Leistung von Personen des Privatrechts erbracht wird, denen hoheitliche Befugnisse durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragen wurden (beliehene Personen), soweit sie als Behörde für die Stadt tätig werden.
- (5) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20,00 EUR. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000,00 EUR zu erheben, in den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 EUR. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 v. H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 EUR. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 v. H. des Betrages nach Absatz 3 Satz 1. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 EUR. Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20,00 EUR zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.
- (5) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000,00 EUR, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.
- (6) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Stadt Bad Tennstedt.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34

und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Entstehen der Verwaltungskostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrages nach § 10.

(2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrags; in den Fällen des § 11 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

§ 8

Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist. Die in dem Kostenverzeichnis vorgesehenen Verwaltungskostentatbestände gelten nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bis 4 auch im Fall

1. der Ablehnung des Antrages,
2. der Zurücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
3. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Antrages und
4. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Widerspruchs,

soweit das Verwaltungskostenverzeichnis nichts anderes bestimmt.

(2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert der zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 1,00 EUR. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 EUR; dabei werden Cent-Beträge über 0,25 EUR nach oben, Cent-Beträge bis 0,25 EUR nach unten auf volle 0,50 EUR abgerundet.

(3) Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert und dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistungen andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Ist gesetzlich oder vertraglich vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden, so sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand i. S. d. Sätze 1 und 2 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

(4) Die in dem Kostenverzeichnis nach Abs. 1 festgelegten Verwaltungskostensätze sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

§ 9

Rahmengebühren

Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Aufwand.

§ 10

Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

§ 11

Auslagen

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 4 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,

5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie

6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen können im Verwaltungskostenverzeichnis bestimmt sein.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Freistaates Thüringen und beim Verkehr mit kommunalen Körperschaften, die der Aufsicht des Landes unterliegen, werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

(4) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung selbst gebührenfrei ist.

(5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 12

Verwaltungskostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die Verwaltungskosten erhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(4) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen i. S. d. § 11 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

§ 13

Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 14

Säumniszuschlag

(1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50,00 EUR übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50,00 EUR teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 15

Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Stadt kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Gebietes hat.

(2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstandes hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können

bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 16 Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 17 Vollstreckung

Rückständige Verwaltungskosten, die nach dieser Verwaltungskostensatzung erhoben werden, unterliegen der Betreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahres nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
2. Zahlungsaufschub,
3. Stundung,
4. Aussetzung der Vollziehung,
5. Sicherheitsleistung,
6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
7. Vollstreckungsaufschub,
8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
9. Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
11. einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und
12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 19 Erstattung

(1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

§ 20 Zu widerhandlungen

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines Anderen

1. die Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Stadt pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis setzt. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt nach § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgaberückführung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis 5.000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder

Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunaler Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 21 Rechtsbehelf

(1) Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Verwaltungskostensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

(2) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbstständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungskostenrechtlich als selbstständiges Verfahren zu behandeln.

§ 22 Sprachliche Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Tennstedt vom 30.12.2008 außer Kraft.

Bad Tennstedt, den 24.02.2011

Klupak

Bürgermeister

- Siegel -

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Tennstedt als Anlage nach § 8 der Verwaltungskostensatzung

A

Allgemeine Verwaltungskosten

1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, 10,00 Euro
soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist bis 1.000,00 Euro
2. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien
 - a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentliche Statistiken, Rechnungen u. a.
für jede angefangene Seite DIN A 4 2,50 Euro
DIN A 5 1,50 Euro
 - b) schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarisch oder schwer lesbaren Texten
für jede angefangene Seite DIN A 4 4,00 Euro
DIN A 5 3,00 Euro
 - c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. a.), soweit nichts anderes bestimmt ist 1/2 der für die Amtshandlung erhobene Gebühr, mindestens 2,50 Euro
 - d) Durchschriften je angefangene Seite 0,50 Euro
 - e) Druckstücke für Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw.
je angefangene Seite 0,80 Euro
 - f) schriftliche Annahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird
je angefangene Seite 1,00 Euro
 - g) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach dem Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das Gleiche gilt für die Benutzung der EDV-Anlage.
 - h) Fotokopien DIN A 4, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung schwarz/weiß (je Seite) 0,50 Euro
farbig 1,50 Euro
 - i) Fotokopien DIN A 3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung schwarz/weiß (je Seite) 0,80 Euro
farbig 3,00 Euro
 - j) schriftliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher Auskünfte nach Zeitaufwand je angefangene Seite 2,00 Euro
 - k) Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Pläne, Karteien, Bücher, sonstiges Schriftgut und Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens
 - aa) wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss nach Zeitaufwand
 - bb) in anderen Fällen (je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.) 3,00 Euro
mindestens 6,00 Euro

- cc) Zuschlag zu Nr. 2 Buchstabe k) lit. aa) und bb) bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw. (je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.) 3,00 Euro
- dd) Zuschlag zu Nr. 2 Buchstabe k) lit. bb) für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, die hierfür entstehenden Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten (je Sendung) 12,00 Euro
- l) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag 7,50 Euro
(für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)
3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen
- a) Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen 6,00 Euro
- b) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw. 3,00 Euro
- c) andere Zeugnisse und Bescheinigungen (je Zeugnis, je Bescheinigung) 3,00 Euro
4. Gebühren nach Zeitaufwand sind zu erheben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Die Gebühr nach Zeitaufwand für die regelmäßige Tätigkeit beträgt je 15 Minuten bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für
- a) Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 15,00 Euro
- b) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 11,00 Euro
- c) übrige Beschäftigte 9,00 Euro
- Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebühr erhoben.

B**Besondere Verwaltungskosten**

1. Haupt- und Finanzverwaltung
- a) Bescheinigung und Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben je Bescheinigung/Jahr 5,00 Euro
bis 20,00 Euro
- b) Zweitausfertigung von Abgabe- und Steuerbescheiden sowie sonstiger Quittungen 1,00 Euro
- c) Ausgabe einer Hundesteuermarke 3,00 Euro
- d) Ersatz einer Hundesteuermarke bei Verlust 3,00 Euro
2. Ordnungsangelegenheiten
- a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung 10,00 Euro
bis 500,00 Euro
- b) Aufbewahrung von Fundsachen pro Monat Fundsachen im Wert bis zu 20,00 Euro 0,50 Euro
Fundsachen im Wert von 20,50 Euro bis 50,00 Euro 1,00 Euro
Fundsachen im Wert von 50,50 Euro bis 200,00 Euro 1,50 Euro
Fundsachen ab einem Wert von 200,50 Euro 2,00 Euro
bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden
- c) Anträge zur Baumfällung 25,00 Euro
3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- a) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts für je angefangene 500,00 Euro Grundstückswert (Kaufpreis) 1,00 Euro
mindestens 20,00 Euro
und höchstens 100,00 Euro
- b) schriftliche Auskunft zum Stand der Bauleitplanung 25,00 Euro
- c) Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang 2,50 - 25,00 Euro
- d) Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung 10,00 - 200,00 Euro
- e) Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandene Telekommunikationslinien gem. § 68 (3) i. V. m. § 142 (6) Telekommunikationsgesetz
- aa) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 1,00 Euro pro Antrag 50,00 Euro
und höchstens pro Antrag 2.500,00 Euro
- bb) im noch nichts ausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen stadteigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 0,50 Euro
mindestens pro Antrag 25,00 Euro
und höchstens pro Antrag 1.250,00 Euro

- f) Genehmigung und Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 2 BauGB
für jedes zu teilende Grundstück 37,50 Euro
zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück 12,50 Euro
- g) Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde 10,00 Euro
Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle zuzüglich der Verwaltungskosten nach Teil A Nr. 4 10,00 Euro
- h) Bearbeitung von Bauunterlagen im Verfahren nach § 63 a der Thüringer Bauordnung (ThürBO) 20,00 Euro
- i) Bescheinigung über Anliegerleistungen 5,00 Euro
- j) schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand 5,00 Euro
- k) schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes 5,00 Euro
- l) Angabe für Höhenfestsetzung bei Bauvorhaben 25,00 Euro
- m) Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang 5,00 - 150,00 Euro

C**Auslagen**

1. Schreibauslagen, Fotokopien
- a) maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden
- b) bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache (je Seite DIN A 4) 5,00 Euro
- c) in fremder Sprache oder in Tabellenform nach Zeitaufwand (Abschnitt A Nr. 4)
2. Benutzung von Dienstfahrzeugen
- a) Auslagen für den Fahrer
- aa) Kosten für den Fahrer sind zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat nach Zeitaufwand (Abschnitt A Nr. 4)
- bb) Reisekosten des Fahrers sind in jedem Fall anzusetzen
- b) Personenkraftwagen je km 0,65 Euro

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss-Nr. 02/2011 des Stadtrates der Stadt Bad Tennstedt, der in der Sitzung am 27.01.2011 gefasst wurde und obenstehend in voller Wortlaut wiedergegeben ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird vollzogen durch Ausdruck im amtlichen Mitteilungsblatt, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt. Vorstehende Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Tennstedt wird hiermit bekannt gemacht. Die o.g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt und mit Eingangsbestätigung vom 22.02.2011 bestätigt.

Bad Tennstedt, den 08.03.2011

Klupak
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil**Achtung!!! Altpapiersammlung**

Die nächste Altpapiersammlung der Jugendfeuerwehr Bad Tennstedt findet am Samstag, dem 19. März 2011, ab 10.00 Uhr statt. Das Papier müsste spätestens 10.00 Uhr bereitstehen. Wir möchten alle Einwohner von Bad Tennstedt bitten, uns reichlich Papier frei zugänglich zur Verfügung zu stellen. Das Papier muss nicht gebündelt sein, es kann auch in Kartons oder Plastiktüten gesammelt und an die Straße gelegt werden. **Bitte beachten!!! Ab sofort sammeln wir bis auf weiteres keine Pappe mehr.**

Folgende Papierarten werden gesammelt:

- Zeitungspapier, Kataloge, Zeitschriften, sonstige Buntware (Flyer, Broschüren etc.), Bücher -

NEU!!! Wir sammeln auch alte CD's und DVD's.

Wir möchten darauf hinweisen, dass das Papier ab Bereitstellung Eigentum der Jugendfeuerwehr Bad Tennstedt ist.

Vielen herzlichen Dank.

Jugendfeuerwehr Bad Tennstedt

Gemeinde Blankenburg

Amtlicher Teil

Gemeinderat Blankenburg

Tag der Sitzung: 01.02.2011
Öffentlicher Teil

Beschluss-Nummer: 01/2011

Bezeichnung der Vorlage:

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Gemeinde Blankenburg für das Haushaltsjahr 2011

Beschlusstext:

Der Gemeinderat stimmt der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 in vorliegender Form zu.

Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	7
Anwesende Zahl der Mitglieder:	6
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Blankenburg, den 01.02.111

Sola
Bürgermeister

- Siegel -

Haushaltssatzung der Gemeinde Blankenburg (Unstrut-Hainich-Kreis) für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 55 ThürKO erläßt die Gemeinde Blankenburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	126.000,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	56.400,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A)	271 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	389 v. H.
2. Gewerbesteuer	357 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000,00 €** festgesetzt (§ 65 ThürKO)

§ 6

Es gilt der für das Haushaltsjahr 2011 vorliegende Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Blankenburg, den 21.02.2011
Gemeinde Blankenburg

Sola
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss und Genehmigungsvermerk

- Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Blankenburg für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Beschluss-Nr. 01/2011 vom 01.02.2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Blankenburg die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.
- Das Landratsamt, Kommunalaufsicht, hat mit Schreiben vom 15.02.2011 die Haushaltssatzung geprüft und den Eingang bestätigt.

- Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Blankenburg liegt in der Zeit vom 21.03.2011 bis 01.04.2011 bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 12, während der Sprechzeiten öffentlich aus. Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 4 ThürKO besteht ebenfalls die Möglichkeit zur Einsichtnahme über den Zeitraum der Auslegung hinaus bis zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2011.

Blankenburg, 21.02.2011

Sola
Bürgermeister

Gemeinderat Blankenburg

Tag der Sitzung: 01.02.2011
Öffentlicher Teil

Beschluss-Nummer 02/2011

Bezeichnung der Vorlage:

Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan der Gemeinde Blankenburg für die Jahre 2010 - 2014

Beschlusstext:

Der Gemeinderat stimmt dem Finanzplan 2010 - 2014 in vorliegender Form zu.

Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	7
Anwesende Zahl der Mitglieder:	6
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Blankenburg, den 01.02.2011

Sola
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss-Nummer: 03/2011

Bezeichnung der Vorlage:

Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Blankenburg

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Blankenburg in vorliegender Form beschließen.

Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	7
Anwesende Zahl der Mitglieder:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Blankenburg, den 01.02.2011

Sola
Bürgermeister

- Siegel -

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Blankenburg

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113), sowie der §§ 1, 2, 10 und 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Beitragsbegrenzungsgesetz vom 18.08.2009, GVBl. S. 646), hat der Gemeinderat der Gemeinde Blankenburg in der Sitzung am 01.02.2011 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis werden nach Maßgabe dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Verwaltungskostenverzeichnis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Öffentliche Leistungen sind

- jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung (Amtshandlung); eine solche liegt auch dann vor, wenn ein behördliches Einverständnis, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
- das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen der Gemeinde,
- Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen,
- sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(3) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
 2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.
- (4) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn
1. ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag oder
 2. ein Widerspruch
- zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.
- (5) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (6) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes, sofern nicht andere spezialgesetzliche oder auf Verordnungen beruhende Regelungen anzuwenden sind.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

- (1) Verwaltungskostenfrei sind
1. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde
oder
b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
 2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
 3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Steuer-, Beitrags- oder Geldforderungen,
 4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
 5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
 6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
 7. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, Unterstützung, Beihilfen, Zuwendungen oder andere Geldleistungen,
 8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
 9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens, des Volksentscheids und des Bürgerantrags,
 10. Entscheidungen über die Anordnung oder Aussetzung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO.
- (2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für
1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit
1. die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer; dies gilt jedoch nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500,00 EUR nicht übersteigt,
 2. die kommunalen Körperschaften im Freistaat Thüringen und
 3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Anderen Ländern, deren kommunalen Körperschaften sowie kommunalen Körperschaften anderer Bundesländer kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (3) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
 2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
 3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.
- (4) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt ebenfalls nicht, wenn die öffentliche Leistung von Personen des Privatrechts erbracht wird, denen hoheitliche Befugnisse durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragen wurden (beliehene Personen), soweit sie als Behörde für die Gemeinde tätig werden.
- (5) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20,00 EUR. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000,00 EUR zu erheben, in den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 EUR. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 v. H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 EUR. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 v. H. des Betrages nach Absatz 3 Satz 1. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 EUR. Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20,00 EUR zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.
- (5) Ist eine öffentliche Leistung, für die die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000,00 EUR, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.
- (6) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Gemeinde Blankenburg.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Entstehen der Verwaltungskostenschuld

- (1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Genehmigung des Antrages nach § 10.
- (2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrags; in den Fällen des § 11 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

§ 8

Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist. Die in dem Kostenverzeichnis vorgesehenen Verwaltungskostentatbestände gelten nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bis 4 auch im Fall
1. der Ablehnung des Antrages,
 2. der Zurücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
 3. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Antrages und
 4. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Widerspruchs,
- soweit das Verwaltungskostenverzeichnis nichts anderes bestimmt.
- (2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert der zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maß-

gebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 1,00 EUR. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 EUR; dabei werden Cent-Beträge über 0,25 EUR nach oben, Cent-Beträge bis 0,25 EUR nach unten auf volle 0,50 EUR abgerundet.

(3) Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert und dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistungen andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Ist gesetzlich oder vertraglich vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden, so sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand i. S. d. Sätze 1 und 2 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

(4) Die in dem Kostenverzeichnis nach Abs. 1 festgelegten Verwaltungskostensätze sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

§ 9

Rahmengebühren

Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Aufwand.

§ 10

Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

§ 11

Auslagen

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 4 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen können im Verwaltungskostenverzeichnis bestimmt sein.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Freistaates Thüringen und beim Verkehr mit kommunalen Körperschaften, die der Aufsicht des Landes unterliegen, werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

(4) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung selbst gebührenfrei ist.

(5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 12

Verwaltungskostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die Verwaltungskosten erhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(4) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen i. S. d. § 11 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

§ 13

Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 14

Säumniszuschlag

(1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50,00 EUR übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50,00 EUR teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 15

Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Gemeinde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostentrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Gebietes hat.

(2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstandes hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 16

Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 17

Vollstreckung

Rückständige Verwaltungskosten, die nach dieser Verwaltungskostensatzung erhoben werden, unterliegen der Betreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahres nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
2. Zahlungsaufschub,
3. Stundung,
4. Aussetzung der Vollziehung,
5. Sicherheitsleistung,
6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
7. Vollstreckungsaufschub,
8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
9. Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
11. einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und
12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 19 Erstattung

(1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

§ 20 Zu widerhandlungen

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines Anderen

1. die Gemeinde über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Gemeinde pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis setzt. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt nach § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis 5.000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunaler Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 21 Rechtsbehelf

(1) Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Verwaltungskostensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

(2) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbstständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungskostenrechtlich als selbstständiges Verfahren zu behandeln.

§ 22 Sprachliche Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Blankenburg vom 26.02.2009 außer Kraft.

Blankenburg, den 24.02.2011

Sola
Bürgermeister

- Siegel -

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Blankenburg als Anlage nach § 8 der Verwaltungskostensatzung

A

Allgemeine Verwaltungskosten

1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, 10,00 Euro
soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist bis 1.000,00 Euro
2. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien
 - a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentliche Statistiken, Rechnungen u. a. für jede angefangene Seite
DIN A 4 2,50 Euro
DIN A 5 1,50 Euro
 - b) schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarisch oder schwer lesbaren Texten für jede angefangene Seite
DIN A 4 4,00 Euro
DIN A 5 3,00 Euro
 - c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. a.), soweit nichts anderes bestimmt ist 1/2 der für die Amtshandlung erhobene Gebühr, mindestens 2,50 Euro
 - d) Durchschriften je angefangene Seite 0,50 Euro
 - e) Druckstücke für Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite 0,80 Euro
 - f) schriftliche Annahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird je angefangene Seite 1,00 Euro
 - g) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach dem Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das Gleiche gilt für die Benutzung der EDV-Anlage.
 - h) Fotokopien DIN A 4, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung schwarz/weiß (je Seite) 0,50 Euro
farbig 1,50 Euro
 - i) Fotokopien DIN A 3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung schwarz/weiß (je Seite) 0,80 Euro
farbig 3,00 Euro
 - j) schriftliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher Auskünfte nach Zeitaufwand je angefangene Seite 2,00 Euro
 - k) Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Pläne, Karteien, Bücher, sonstiges Schriftgut und Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens
 - aa) wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss nach Zeitaufwand
 - bb) in anderen Fällen (je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.) 3,00 Euro
mindestens 6,00 Euro
 - cc) Zuschlag zu Nr. 2 Buchstabe k) lit. aa) und bb) bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw. (je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.) 3,00 Euro
 - dd) Zuschlag zu Nr. 2 Buchstabe k) lit. bb) für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, die hierfür entstehenden Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten (je Sendung) 12,00 Euro
 - l) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag 7,50 Euro
(für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)
3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen
 - a) Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen 6,00 Euro
 - b) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw. 3,00 Euro
 - c) andere Zeugnisse und Bescheinigungen (je Zeugnis, je Bescheinigung) 3,00 Euro

4. Gebühren nach Zeitaufwand sind zu erheben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Die Gebühr nach Zeitaufwand für die regelmäßige Tätigkeit beträgt je 15 Minuten bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für
- a) Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 15,00 Euro
- b) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 11,00 Euro
- c) übrige Beschäftigte 9,00 Euro
- Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebühr erhoben.

B**Besondere Verwaltungskosten**

1. Haupt- und Finanzverwaltung
- a) Bescheinigung und Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben je Bescheinigung/Jahr 5,00 Euro bis 20,00 Euro
- b) Zweitausfertigung von Abgabe- und Steuerbescheiden sowie sonstiger Quittungen 1,00 Euro
- c) Ausgabe einer Hundesteuermarke 3,00 Euro
- d) Ersatz einer Hundesteuermarke bei Verlust 3,00 Euro
2. Ordnungsangelegenheiten
- a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung 10,00 Euro bis 500,00 Euro
- b) Aufbewahrung von Fundsachen pro Monat Fundsachen im Wert bis zu 20,00 Euro 0,50 Euro Fundsachen im Wert von 20,50 Euro bis 50,00 Euro 1,00 Euro Fundsachen im Wert von 50,50 Euro bis 200,00 Euro 1,50 Euro Fundsachen ab einem Wert von 200,50 Euro bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden 2,00 Euro
- c) Anträge zur Baumfällung 25,00 Euro
3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- a) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts für je angefangene 500,00 Euro Grundstückswert (Kaufpreis) mindestens 1,00 Euro und höchstens 20,00 Euro 100,00 Euro
- b) schriftliche Auskunft zum Stand der Bauleitplanung 25,00 Euro
- c) Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang 2,50 - 25,00 Euro
- d) Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung 10,00 - 200,00 Euro
- e) Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandene Telekommunikationslinien gem. § 68 (3) i. V. m. § 142 (6) Telekommunikationsgesetz
- aa) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel pro Antrag 1,00 Euro 50,00 Euro und höchstens pro Antrag 2.500,00 Euro
- bb) im noch nicht ausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag 0,50 Euro 25,00 Euro und höchstens pro Antrag 1.250,00 Euro
- f) Genehmigung und Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 2 BauGB für jedes zu teilende Grundstück 37,50 Euro zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück 12,50 Euro
- g) Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde 10,00 Euro Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle zuzüglich der Verwaltungskosten nach Teil A Nr. 4 10,00 Euro
- h) Bearbeitung von Bauunterlagen im Verfahren nach § 63 a der Thüringer Bauordnung (ThürBO) 20,00 Euro
- i) Bescheinigung über Anliegerleistungen 5,00 Euro
- j) schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand 5,00 Euro
- k) schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes 5,00 Euro

- l) Angabe für Höhenfestsetzung bei Bauvorhaben 25,00 Euro
- m) Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang 5,00 - 150,00 Euro

**C
Auslagen**

1. Schreibauslagen, Fotokopien
- a) maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden
- b) bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache (je Seite DIN A 4) 5,00 Euro
- c) in fremder Sprache oder in Tabellenform nach Zeitaufwand (Abschnitt A Nr. 4)
2. Benutzung von Dienstfahrzeugen
- a) Auslagen für den Fahrer
- aa) Kosten für den Fahrer sind zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat nach Zeitaufwand (Abschnitt A Nr. 4)
- bb) Reisekosten des Fahrers sind in jedem Fall anzusetzen
- b) Personenkraftwagen je km 0,65 Euro

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss-Nr. 03/2011 des Gemeinderates Blankenburg, der in der Sitzung am 01.02.2011 gefasst wurde und obenstehend im vollen Wortlaut wiedergegeben ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird vollzogen durch Ausdruck im amtlichen Mitteilungsblatt, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt. Vorstehende Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Blankenburg wird hiermit bekannt gemacht. Die o.g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt und mit Eingangsbestätigung vom 22.02.2011 bestätigt.

Blankenburg, den 08.03.2011

Sola
Bürgermeister**Gemeinde Haussömmern****Amtlicher Teil****Gemeinderat Haussömmern**Tag der Sitzung: 08.02.2011
Öffentlicher Teil**Beschluss-Nummer: 01/2011****Bezeichnung der Vorlage:**

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Gemeinde Haussömmern für das Haushaltsjahr 2011

Beschlussvorlage:

Der Gemeinderat stimmt der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 in vorliegender Form zu.

Abstimmung im Gemeinderat:Gesetzliche Zahl der Mitglieder: 6
Anwesende Zahl der Mitglieder: 4
Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 0
Anwesende Zahl der Mitglieder: 0

Haussömmern, den 08.02.2011

Voigt
Bürgermeister

- Siegel -

**Haushaltssatzung der Gemeinde Haussömmern
(Unstrut-Hainich-Kreis)
für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund des § 55 ThürKO erläßt die Gemeinde Haussömmern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**in den Einnahmen und **214.300,00 €**Ausgaben mit **und im Vermögenshaushalt**in den Einnahmen und **46.000,00 €**
Ausgaben mit

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **35.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Haussömmern, den 21.02.2011

Voigt

Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss und Genehmigungsvermerk

- Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Haussömmern für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Beschluss-Nr. 01/2011 vom 08.02.2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Haussömmern die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.
- Das Landratsamt, Kommunalaufsicht, hat mit Schreiben vom 16.02.2011 die Haushaltssatzung geprüft und den Eingang bestätigt.
- Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Haussömmern liegt in der Zeit vom 21.03.2011 bis 01.04.2011 bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 12, während der Sprechzeiten öffentlich aus. Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 4 ThürKO besteht ebenfalls die Möglichkeit zur Einsichtnahme über den Zeitraum der Auslegung hinaus bis zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2011.

Haussömmern, 21.02.2011

Gemeinde Haussömmern

Voigt

Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss-Nummer: 02/2011**Bezeichnung der Vorlage:**

Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan der Gemeinde Haussömmern für die Jahre 2010 - 2014

Beschlussvorlage:

Der Gemeinderat stimmt dem Finanzplan 2010 - 2014 in vorliegender Form zu.

Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	6
Anwesende Zahl der Mitglieder:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Haussömmern, den 08.02.2011

Voigt

Bürgermeister

- Siegel -

Gemeinde Haussömmern

Amtlicher Teil

Gemeinderat Haussömmern

Tag der Sitzung: 27.01.2011

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nummer: 01/2011**Bezeichnung der Vorlage:**

Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Haussömmern

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Haussömmern in vorliegender Form beschließen.

Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	7
Anwesende Zahl der Mitglieder:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Haussömmern, den 27.01.2011

Schröter

Bürgermeister

- Siegel -

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Haussömmern

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113), sowie der §§ 1, 2, 10 und 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Beitragsbegrenzungsgesetz vom 18.08.2009, GVBl. S. 646), hat der Gemeinderat der Gemeinde Haussömmern in der Sitzung am 27.01.2011 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1**Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen**

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis werden nach Maßgabe dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Verwaltungskostenverzeichnis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Öffentliche Leistungen sind

- jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung (Amtshandlung); eine solche liegt auch dann vor, wenn ein behördliches Einverständnis, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
- das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen der Gemeinde,
- Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen,
- sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(3) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

- beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
- durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

(4) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn

- ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag oder
- ein Widerspruch zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(5) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(6) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes, sofern nicht andere spezialgesetzliche oder auf Verordnungen beruhende Regelungen anzuwenden sind.

§ 2**Sachliche Verwaltungskostenfreiheit**

(1) Verwaltungskostenfrei sind

- a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
- b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
- einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
- die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Steuer-, Beitrags- oder Geldforderungen,
- Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
- Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,

6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
 7. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, Unterstützung, Beihilfen, Zuwendungen oder andere Geldleistungen,
 8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
 9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens, des Volksentscheids und des Bürgerantrags,
 10. Entscheidungen über die Anordnung oder Aussetzung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO.
- (2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für
1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit
1. die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer; dies gilt jedoch nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500,00 EUR nicht übersteigt,
 2. die kommunalen Körperschaften im Freistaat Thüringen und
 3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Anderen Ländern, deren kommunalen Körperschaften sowie kommunalen Körperschaften anderer Bundesländer kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (3) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
 2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
 3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.
- (4) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt ebenfalls nicht, wenn die öffentliche Leistung von Personen des Privatrechts erbracht wird, denen hoheitliche Befugnisse durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragen wurden (beliehene Personen), soweit sie als Behörde für die Gemeinde tätig werden.
- (5) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20,00 EUR. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufenen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000,00 EUR zu erheben, in den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 EUR. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 v. H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 EUR. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 v. H. des Betrages nach Absatz 3 Satz 1. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 EUR. Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20,00 EUR zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.
- (5) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000,00 EUR, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.
- (6) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Gemeinde Hornsömmern.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Entstehen der Verwaltungskostenschuld

- (1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Genehmigung des Antrages nach § 10.
- (2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrags; in den Fällen des § 11 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

§ 8

Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist. Die in dem Kostenverzeichnis vorgesehenen Verwaltungskostentatbestände gelten nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bis 4 auch im Fall
1. der Ablehnung des Antrages,
 2. der Zurücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
 3. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Antrages und
 4. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Widerspruchs,
- soweit das Verwaltungskostenverzeichnis nichts anderes bestimmt.
- (2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert der zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 1,00 EUR. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 EUR; dabei werden Cent-Beträge über 0,25 EUR nach oben, Cent-Beträge bis 0,25 EUR nach unten auf volle 0,50 EUR abgerundet.
- (3) Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert und dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistungen andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Ist gesetzlich oder vertraglich vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden, so sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand i. S. d. Sätze 1 und 2 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.
- (4) Die in dem Kostenverzeichnis nach Abs. 1 festgelegten Verwaltungskostensätze sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

§ 9

Rahmengebühren

- Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen
1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
 2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Aufwand.

§ 10

Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

§ 11 Auslagen

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 4 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen können im Verwaltungskostenverzeichnis bestimmt sein.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Freistaates Thüringen und beim Verkehr mit kommunalen Körperschaften, die der Aufsicht des Landes unterliegen, werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

(4) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung selbst gebührenfrei ist.

(5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 12 Verwaltungskostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die Verwaltungskosten erhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(4) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen i. S. d. § 11 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

§ 13 Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 14 Säumniszuschlag

(1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50,00 EUR übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50,00 EUR teilbaren Betrag abgerundet.

- (4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 15 Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Gemeinde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenvorschüsse für öffentliche Leistungen des gleichen Gebietes hat.

(2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstandes hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 16 Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 17 Vollstreckung

Rückständige Verwaltungskosten, die nach dieser Verwaltungskostenentscheidung erhoben werden, unterliegen der Betreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahres nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
2. Zahlungsaufschub,
3. Stundung,
4. Aussetzung der Vollziehung,
5. Sicherheitsleistung,
6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
7. Vollstreckungsaufschub,
8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
9. Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
11. einen gerichtlichen Schuldbereinigungsplan und
12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 19 Erstattung

(1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

§ 20**Zuwiderhandlungen**

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines Anderen

1. die Gemeinde über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Gemeinde pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis setzt. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt nach § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis 5.000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunaler Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 21**Rechtsbehelf**

(1) Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Verwaltungskostensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

(2) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbstständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungskostenrechtlich als selbstständiges Verfahren zu behandeln.

§ 22**Sprachliche Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 23**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hornsömmern vom 30.12.2008 außer Kraft.

Hornsömmern, den 24.02.2011

Schröter
Bürgermeister

- Siegel -

**Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung
der Gemeinde Hornsömmern als Anlage nach § 8
der Verwaltungskostensatzung**

A**Allgemeine Verwaltungskosten**

1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, 10,00 Euro
soweit nicht eine andere Gebühr bis 1.000,00 Euro vorgeschrieben ist
2. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien
 - a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentliche Statistiken, Rechnungen u. a. für jede angefangene Seite
DIN A 4 2,50 Euro
DIN A 5 1,50 Euro
 - b) schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarisch oder schwer lesbaren Texten für jede angefangene Seite
DIN A 4 4,00 Euro
DIN A 5 3,00 Euro
 - c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. a.), soweit nichts anderes bestimmt ist 1/2 der für die Amtshandlung erhobene Gebühr, mindestens 2,50 Euro
 - d) Durchschriften je angefangene Seite 0,50 Euro
 - e) Druckstücke für Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite 0,80 Euro
 - f) schriftliche Annahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird je angefangene Seite 1,00 Euro

- a) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach dem Sach- und Zeitaufwand zu berechnen.
Das Gleiche gilt für die Benutzung der EDV-Anlage.
- h) Fotokopien DIN A 4, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung schwarz/weiß (je Seite) 0,50 Euro
farbig 1,50 Euro
- i) Fotokopien DIN A 3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung schwarz/weiß (je Seite) 0,80 Euro
farbig 3,00 Euro
- j) schriftliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher Auskünfte nach Zeitaufwand je angefangene Seite 2,00 Euro
- k) Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Pläne, Karteien, Bücher, sonstiges Schriftgut und Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens
 - aa) wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss nach Zeitaufwand
 - bb) in anderen Fällen (je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.) mindestens 6,00 Euro
 - cc) Zuschlag zu Nr. 2 Buchstabe k) lit. aa) und bb) bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw. (je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.) 3,00 Euro
 - dd) Zuschlag zu Nr. 2 Buchstabe k) lit. bb) für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, die hierfür entstehenden Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten (je Sendung) 12,00 Euro
- l) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag 7,50 Euro
(für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)
3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen
 - a) Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen 6,00 Euro
 - b) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw. 3,00 Euro
 - c) andere Zeugnisse und Bescheinigungen (je Zeugnis, je Bescheinigung) 3,00 Euro
4. Gebühren nach Zeitaufwand sind zu erheben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzudecken, die an der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben.
Die Gebühr nach Zeitaufwand für die regelmäßige Tätigkeit beträgt je 15 Minuten bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für
 - a) Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 15,00 Euro
 - b) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 11,00 Euro
 - c) übrige Beschäftigte 9,00 Euro
 Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebühr erhoben.

B**Besondere Verwaltungskosten**

1. Haupt- und Finanzverwaltung
 - a) Bescheinigung und Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben je Bescheinigung/Jahr 5,00 Euro
bis 20,00 Euro
 - b) Zweitausfertigung von Abgabe- und Steuerbescheiden sowie sonstiger Quittungen 1,00 Euro
 - c) Ausgabe einer Hundesteuermarke 3,00 Euro
 - d) Ersatz einer Hundesteuermarke bei Verlust 3,00 Euro
2. Ordnungsangelegenheiten
 - a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung 10,00 Euro
bis 500,00 Euro
 - b) Aufbewahrung von Fundsachen pro Monat Fundsachen im Wert bis zu 20,00 Euro 0,50 Euro
Fundsachen im Wert von 20,50 Euro bis 50,00 Euro 1,00 Euro
Fundsachen

im Wert von 50,50 Euro bis 200,00 Euro	1,50 Euro
Fundsachen	
ab einem Wert von 200,50 Euro	2,00 Euro
bei sperrigen Fundsachen	
können höhere Kosten festgesetzt werden	
c) Anträge zur Baumfällung	25,00 Euro
3. <u>Bau- und Grundstücksangelegenheiten</u>	
a) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts für je angefangene 500,00 Euro Grundstückswert (Kaufpreis)	1,00 Euro
mindestens	20,00 Euro
und höchstens	100,00 Euro
b) schriftliche Auskunft zum Stand der Bauleitplanung	25,00 Euro
c) Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang	2,50 - 25,00 Euro
d) Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10,00 - 200,00 Euro
e) Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandene Telekommunikationslinien gem. § 68 (3) i. V. m. § 142 (6) Telekommunikationsgesetz	
aa) im endausgebauten Straßenbereich	
je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	1,00 Euro
pro Antrag	50,00 Euro
und höchstens pro Antrag	2.500,00 Euro
bb) im noch nichts ausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen	
je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	0,50 Euro
mindestens pro Antrag	25,00 Euro
und höchstens pro Antrag	1.250,00 Euro
f) Genehmigung und Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 2 BauGB für jedes zu teilende Grundstück	37,50 Euro
zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	12,50 Euro
g) Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für Büroarbeiten	
je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 Euro
Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle zuzüglich der Verwaltungskosten nach Teil A Nr. 4	10,00 Euro
h) Bearbeitung von Bauunterlagen im Verfahren nach § 63 a der Thüringer Bauordnung (ThürBO)	20,00 Euro
i) Bescheinigung über Anliegerleistungen	5,00 Euro
j) schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	5,00 Euro
k) schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes	5,00 Euro
l) Angabe für Höhenfestsetzung bei Bauvorhaben	25,00 Euro
m) Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	5,00 - 150,00 Euro

C Auslagen

1. Schreibauslagen, Fotokopien
 - a) maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden
 - b) bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache (je Seite DIN A 4)
 - c) in fremder Sprache oder in Tabellenform nach Zeitaufwand (Abschnitt A Nr. 4)
2. Benutzung von Dienstfahrzeugen
 - a) Auslagen für den Fahrer
 - aa) Kosten für den Fahrer sind zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat nach Zeitaufwand (Abschnitt A Nr. 4)
 - bb) Reisekosten des Fahrers sind in jedem Fall anzusetzen
 - b) Personenkraftwagen je km 0,65 Euro

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss-Nr. 01/2011 des Gemeinderates Hornsömmern, der in der Sitzung am 27.01.2011 gefasst wurde und obenstehend im vollen Wortlaut wiedergegeben ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird vollzogen durch Ausdruck im amtlichen Mitteilungsblatt, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt. Vorstehende Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hornsömmern wird hiermit bekannt gemacht. Die o.g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt und mit Eingangsbestätigung vom 22.02.2011 bestätigt.

Hornsömmern, den 08.03.2011

Schröter
Bürgermeister

Gemeinde Kirchheilingen

Amtlicher Teil

Gemeinderat Kirchheilingen

Tag der Sitzung: 02.02.2011
Öffentlicher Teil

Beschluss-Nummer: 04/2011

Bezeichnung der Vorlage:

Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kirchheilingen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kirchheilingen in vorliegender Form beschließen.

Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:9
Ja-Stimmen:7
Anwesende Zahl der Mitglieder:7
Nein-Stimmen:0
Enthaltungen:0

Kirchheilingen, den 02.02.2011

Schwarzkopf
Bürgermeister

- Siegel -

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kirchheilingen

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113), sowie der §§ 1, 2, 10 und 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Beitragsbegrenzungsgesetz vom 18.08.2009, GVBl. S. 646), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheilingen in der Sitzung am 02.02.2011 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis werden nach Maßgabe dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Verwaltungskostenverzeichnis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Öffentliche Leistungen sind

1. jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung (Amtshandlung); eine solche liegt auch dann vor, wenn ein behördliches Einverständnis, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen der Gemeinde,
3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen,
4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(3) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

(4) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn

1. ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag oder
2. ein Widerspruch zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(5) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(6) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes, sofern nicht andere spezialgesetzliche oder auf Verordnungen beruhende Regelungen anzuwenden sind.

§ 2**Sachliche Verwaltungskostenfreiheit****(1) Verwaltungskostenfrei sind**

1.
 - a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
 - b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Steuer-, Beitrags- oder Geldforderungen,
4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
7. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, Unterstützung, Beihilfen, Zuwendungen oder andere Geldleistungen,
8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens, des Volksentscheids und des Bürgerantrags,
10. Entscheidungen über die Anordnung oder Aussetzung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO.

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für

1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3**Persönliche Gebührenfreiheit****(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit**

1. die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer; dies gilt jedoch nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500,00 € nicht übersteigt,
2. die kommunalen Körperschaften im Freistaat Thüringen und
3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Anderen Ländern, deren kommunalen Körperschaften sowie kommunalen Körperschaften anderer Bundesländer kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(3) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

(4) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt ebenfalls nicht, wenn die öffentliche Leistung von Personen des Privatrechts erbracht wird, denen hoheitliche Befugnisse durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragen wurden (beliehene Personen), soweit sie als Behörde für die Gemeinde tätig werden.

(5) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4**Gebühren in besonderen Fällen**

(1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20,00 €. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufenen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000,00 € zu erheben, in den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 €. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

(3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 v. H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. in den Fällen der Sätze 1 und 2

beträgt die Gebühr mindestens 20,00 €. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

(4) Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 v. H. des Betrages nach Absatz 3 Satz 1. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 €. Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20,00 € zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(5) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000,00 €, mindestens jedoch 20,00 € erhoben.

(6) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

§ 5**Verwaltungskostengläubiger**

Verwaltungskostengläubiger ist die Gemeinde Kirchheilingen.

§ 6**Verwaltungskostenschuldner****(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,**

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7**Entstehen der Verwaltungskostenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrages nach § 10.

(2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrags; in den Fällen des § 11 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

§ 8**Gebührenbemessung**

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist. Die in dem Kostenverzeichnis vorgesehenen Verwaltungskostentatbestände gelten nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bis 4 auch im Fall

1. der Ablehnung des Antrages,
2. der Zurücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
3. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Antrages und
4. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Widerspruchs,

soweit das Verwaltungskostenverzeichnis nichts anderes bestimmt. (2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert der zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 1,00 €. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 €; dabei werden Cent-Beträge über 0,25 € nach oben, Cent-Beträge bis 0,25 € nach unten auf volle 0,50 € abgerundet.

(3) Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert und dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistungen andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Ist gesetzlich oder vertraglich vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden, so sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand i. S. d. Sätze 1 und 2 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

(4) Die in dem Kostenverzeichnis nach Abs. 1 festgelegten Verwaltungskostensätze sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

§ 9**Rahmengebühren**

Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Aufwand.

§ 10**Pauschgebühren**

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

§ 11**Auslagen**

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 4 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen können im Verwaltungskostenverzeichnis bestimmt sein.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Freistaates Thüringen und beim Verkehr mit kommunalen Körperschaften, die der Aufsicht des Landes unterliegen, werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

(4) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung selbst gebührenfrei ist.

(5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 12**Verwaltungskostenentscheidung**

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die Verwaltungskosten erhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(4) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen i. S. d. § 11 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

§ 13**Fälligkeit**

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 14**Säumniszuschlag**

(1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50,00 € übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 15**Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht**

(1) Die Gemeinde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenvorschüsse für öffentliche Leistungen des gleichen Gebietes hat.

(2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstandes hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 16**Billigkeitsregelungen**

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 17**Vollstreckung**

Rückständige Verwaltungskosten, die nach dieser Verwaltungskostensatzung erhoben werden, unterliegen der Betreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18**Verjährung**

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahres nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
2. Zahlungsaufschub,
3. Stundung,
4. Aussetzung der Vollziehung,
5. Sicherheitsleistung,
6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
7. Vollstreckungsaufschub,
8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
9. Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
11. einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und
12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 19**Erstattung**

(1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

§ 20**Zuwiderhandlungen**

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines Anderen

1. die Gemeinde über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Gemeinde pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis setzt. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt nach § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis 5.000,00 € werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunaler Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 21**Rechtsbehelf**

(1) Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Verwaltungskostensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

(2) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbstständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungskostenrechtlich als selbstständiges Verfahren zu behandeln.

§ 22**Sprachliche Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 23**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kirchheilingen vom 16.01.2009 außer Kraft.

Kirchheilingen, den 24.02.2011

Schwarzkopf
Bürgermeister

- Siegel -

Kostenverzeichnis
zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde
Kirchheilingen
als Anlage nach § 8 der Verwaltungskostensatzung

A**Allgemeine Verwaltungskosten**

1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, 10,00 Euro
soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist bis 1.000,00 Euro
2. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien
 - a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentliche Statistiken, Rechnungen u. a.
für jede angefangen Seite DIN A 4 2,50 Euro
DIN A 5 1,50 Euro
 - b) schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarisch oder schwer lesbaren Texten
für jede angefangen Seite DIN A 4 4,00 Euro
DIN A 5 3,00 Euro
 - c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. a.), soweit nichts anderes bestimmt ist

1/2 der für die Amtshandlung erhobene Gebühr, mindestens

- | | |
|---|-------------------------------|
| | 2,50 Euro |
| d) Durchschriften je angefangene Seite | 0,50 Euro |
| e) Druckstücke für Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw.
je angefangene Seite | 0,80 Euro |
| f) schriftliche Annahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird
je angefangene Seite | 1,00 Euro |
| g) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach dem Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das Gleiche gilt für die Benutzung der EDV-Anlage. | |
| h) Fotokopien DIN A 4, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung
schwarz/weiß (je Seite) | 0,50 Euro |
| farbig | 1,50 Euro |
| i) Fotokopien DIN A 3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung
schwarz/weiß (je Seite) | 0,80 Euro |
| farbig | 3,00 Euro |
| j) schriftliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher Auskünfte
je angefangene Seite | nach Zeitaufwand
2,00 Euro |
| k) Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Pläne, Karteien, Bücher, sonstiges Schriftgut und Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens | |
| aa) wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss
nach Zeitaufwand | |
| bb) in anderen Fällen (je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.) mindestens | 3,00 Euro |
| cc) Zuschlag zu Nr. 2 Buchstabe k) lit. aa) und bb) bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.
(je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.) | 3,00 Euro |
| dd) Zuschlag zu Nr. 2 Buchstabe k) lit. bb) für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, die hierfür entstehenden Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten (je Sendung) | 12,00 Euro |
| l) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw.
je Tag | 7,50 Euro |
| (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten) | |
| 3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen | |
| a) Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen | 6,00 Euro |
| b) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw. | 3,00 Euro |
| c) andere Zeugnisse und Bescheinigungen
(je Zeugnis, je Bescheinigung) | 3,00 Euro |
| 4. Gebühren nach Zeitaufwand sind zu erheben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben.
Die Gebühr nach Zeitaufwand für die regelmäßige Tätigkeit beträgt je 15 Minuten bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für | |
| a) Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 15,00 Euro |
| b) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte | 11,00 Euro |
| c) übrige Beschäftigte | 9,00 Euro |
| Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebühr erhoben. | |

B**Besondere Verwaltungskosten**

1. Haupt- und Finanzverwaltung
 - a) Bescheinigung und Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben
je Bescheinigung/Jahr 5,00 Euro
bis 20,00 Euro
 - b) Zweitausfertigung von Abgabe- und Steuerbescheiden sowie sonstige Quittungen 1,00 Euro
 - c) Ausgabe einer Hundesteuermarke 3,00 Euro
 - d) Ersatz einer Hundesteuermarke bei Verlust 3,00 Euro
2. Ordnungsangelegenheiten
 - a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung 10,00 Euro
bis 500,00 Euro
 - b) Aufbewahrung von Fundsachen pro Monat
Fundsachen im Wert bis zu 20,00 Euro 0,50 Euro
Fundsachen im Wert von 20,50 Euro bis 50,00 Euro 1,00 Euro

- Fundsachen im Wert
von 50,50 Euro bis 200,00 Euro 1,50 Euro
Fundsachen ab einem Wert von 200,50 Euro 2,00 Euro
bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden
- c) Anträge zur Baumfällung 25,00 Euro
- 3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten**
- a) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts für je angefangene 500,00 Euro Grundstückswert (Kaufpreis)
mindestens 1,00 Euro
20,00 Euro
und höchstens 100,00 Euro
- b) schriftliche Auskunft zum Stand der Bauleitplanung 25,00 Euro
- c) Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang 2,50 - 25,00 Euro
- d) Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung 10,00 - 200,00 Euro
- e) Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandene Telekommunikationslinien gem. § 68 (3) i. V. m. § 142 (6) Telekommunikationsgesetz
- aa) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 1,00 Euro
pro Antrag 50,00 Euro
und höchstens pro Antrag 2.500,00 Euro
- bb) im noch nichts ausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 0,50 Euro
mindestens pro Antrag 25,00 Euro
und höchstens pro Antrag 1.250,00 Euro
- f) Genehmigung und Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 2 BauGB
für jedes zu teilende Grundstück 37,50 Euro
zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück 12,50 Euro
- g) Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde 10,00 Euro
Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle zuzüglich der Verwaltungskosten nach Teil A Nr. 410,00 Euro
- h) Bearbeitung von Bauunterlagen im Verfahren nach § 63 a der Thüringer Bauordnung (ThürBO) 20,00 Euro
- i) Bescheinigung über Anliegerleistungen 5,00 Euro
- j) schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand 5,00 Euro
- k) schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes 5,00 Euro
- l) Angabe für Höhenfestsetzung bei Bauvorhaben 25,00 Euro
- m) Befreiung vorn Anschluss- und/oder Benutzungszwang 5,00 - 150,00 Euro

C**Auslagen**

1. Schreibaussagen, Fotokopien
- a) maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden
- b) bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache (je Seite DIN A 4) 5,00 Euro
- c) in fremder Sprache oder in Tabellenform nach Zeitaufwand (Abschnitt A Nr. 4)
2. Benutzung von Dienstfahrzeugen
- a) Auslagen für den Fahrer
- aa) Kosten für den Fahrer sind zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat nach Zeitaufwand (Abschnitt A Nr. 4)
- bb) Reisekosten des Fahrers sind in jedem Fall anzusetzen
- b) Personenkraftwagen je km ,065 Euro

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss-Nr. 04/2011 des Gemeinderates der Gemeinde Kirchheilingen, der in der Sitzung am 02.02.2011 gefasst wurde und obenstehend im vollen Wortlaut wiedergegeben ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung wird vollzogen durch Ausdruck im amtlichen Mitteilungsblatt, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt. Vorstehende Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kirchheilingen wird hiermit bekannt gemacht.

Die o.g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt und mit Eingangsbestätigung vom 22.02.2011 bestätigt.

Kirchheilingen, den 08. März 2011

Schwarzkopf
Bürgermeister

Gemeinderat Kirchheilingen

Tag der Sitzung: 23.02.1011
Öffentlicher Teil

Beschluss-Nummern: 07/2011**Bezeichnung der Vorlage:**

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchheilingen für das Haushaltsjahr 2011

Beschlussvorlage:

Der Gemeinderat stimmt der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 in vorliegender Form zu.

Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:.....9
Anwesende Zahl der Mitglieder:.....8
Ja-Stimmen:8
Nein-Stimmen:.....0
Enthaltungen:0

Kirchheilingen, den 23.02.2011

Schwarzkopf
Bürgermeister

- Siegel -

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchheilingen
(Unstrut-Hainich-Kreis)
für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 55 ThürKO erläßt die Gemeinde Kirchheilingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt;
er schließt im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 1.051.900,00 €
und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 746.800,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A) 280 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 390 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **175.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der für das Haushaltsjahr 2011 vorliegende Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Kirchheilingen, den 03.03.2011

Gemeinde Kirchheilingen

Schwarzkopf
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchheilingen für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Beschluss-Nr 07/2011 vom 23.02.2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheilingen die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.
2. Das Landratsamt, Kommunalaufsicht, hat mit Schreiben vom 01.03.2011 die Haushaltssatzung geprüft und den Eingang bestätigt.
3. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Kirchheilingen liegt in der Zeit vom 21.03.2011 bis 01.04.2011 bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 12, während der Sprechzeiten öffentlich aus.
Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 4 ThürKO besteht ebenfalls die Möglichkeit zur Einsichtnahme über den Zeitraum der Auslegung hinaus bis zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2011.

Kirchheilingen, den 08.03.2011

**Schwarzkopf
Bürgermeister**

- Siegel -

Beschluss-Nummer: 08/2011**Bezeichnung der Vorlage:**

Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan der Gemeinde Kirchheilingen für die Jahre 2010 - 2014

Beschlussvorlage:

Der Gemeinderat stimmt dem Finanzplan 2010 -2014 in vorliegender Form zu.

Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	9
Anwesende Zahl der Mitglieder:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Kirchheilingen, den 23.02.2011

**Schwarzkopf
Bürgermeister**

- Siegel -

Nichtamtlicher Teil**Information zum Ausbau der Bundesstraße 84
in der Ortsdurchfahrt Kirchheilingen**

Der Ausbau der Bundesstraße B 84 in der OD Kirchheilingen stellt eine Gemeinschaftsmaßnahme des Straßenbauamtes Nordthüringen und der Gemeinde Kirchheilingen dar. Der schlechte Straßenzustand und die unzureichende Straßenentwässerung veranlassen den Straßenausbausträger, vertreten durch das Straßenbauamt, die Ortsdurchfahrt der B 84 in Kirchheilingen neu zu gestalten. Hierbei werden auch die einmündenden Straßen angepasst. Die Gemeinde wird im Zusammenhang mit der Baumaßnahme die Grundstückszufahrten erneuern bzw. anpassen, Parkmöglichkeiten schaffen, sowie Gehwege ausbauen und ergänzen.

Die Baumaßnahme soll am 04.04.2011 beginnen. Als Fertigstellungstermin ist der 26.08.2011 geplant.

Die Umsetzung der Baumaßnahme erfolgt durch die Firma Wagner Straßen- und Tiefbau GmbH aus Erfurt. Die Planung erfolgte durch das Planungsbüro Reinhardt GmbH aus Sondershausen. Dieses Büro wird auch die Bauüberwachung durchführen.

Ansprechpartner ist Herr Stoye.

Schützenverein Kirchheilingen

Der Schützenverein Kirchheilingen lädt zu seiner fälligen Wahlversammlung am 29.04.2011 ein.

Die Versammlung findet 19.30 Uhr im Schützenraum im Gut Kirchheilingen statt.

Alle Vereinsmitglieder sind dazu herzlich eingeladen.

Schützenmeister Kai Augner

Gemeinde Klettstedt**Nichtamtlicher Teil****Öffentliche Bekanntmachung****Grundstückseigentümer der Gemeinde Klettstedt**

Mit Inkrafttreten der Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza hat der Zweckverband die Aufgabe der Erfassung und ordnungsgemäßen Beseitigung des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anfallenden Schlamms

übernommen. Diese Aufgabe ergibt sich aus der Abwasserbeseitigungspflicht nach dem Thüringer Wassergesetz.

Die Entsorgungsbetriebe handeln im Auftrag des Zweckverbandes und sind mit folgenden Aufgaben betraut:

- Räumung der Grundstückskläreinrichtung (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)
- Abfuhr zur Behandlung des Fäkalschlammes.

Die Entsorgung erfolgt nach DIN 4261.

Die Schlamm Entsorgung aus den Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist für die Gemeinde

Klettstedt:

im Zeitraum vom 21.03. - 25.03.2011 (12. KW)

vorgesehen.

Der Grundstückseigentümer hat in diesem Zeitraum einen ungehinderten Zutritt (Zufahrt) zu der Grundstückskläreinrichtung zu gewährleisten. Wir bitten um Beachtung des Termins.

Bei eventuell auftretenden Unklarheiten bitten wir um Rückfrage unter Tel. 0 36 03 / 84 07 56.

Ihr Abwasserzweckverband

„Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza

Einladung der Jagdgenossenschaft Klettstedt

zum 24. März 2011 um 19.00 Uhr in die Gemeindeschenke Klettstedt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Bericht des Vorstandes
3. Neuverpachtung der Jagd
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinerlöses der Jagdgenossenschaft Klettstedt

Bernhard Seeber

Vorsitzender

Gemeinde Kutzleben**Amtlicher Teil****Gemeinderat Kutzleben**

Tag der Sitzung: 25.01.2011

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nummer: 01/2011

Bezeichnung der Vorlage:

Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kutzleben

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kutzleben in vorliegender Form beschließen.

Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	9
Anwesende Zahl der Mitglieder:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Kutzleben, den 25.01.2011

Schmidt

Bürgermeister

- Siegel -

**Verwaltungskostensatzung
der Gemeinde Kutzleben**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113), sowie der §§ 1, 2, 10 und 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Beitragsbegrenzungsgesetz vom 18.08.2009, GVBl. S. 646), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kutzleben in der Sitzung am 25.01.2011 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1**Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen**

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis werden nach Maßgabe dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Verwaltungskostenverzeichnis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Öffentliche Leistungen sind

1. jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung (Amtshandlung); eine solche liegt auch dann

- vor, wenn ein behördliches Einverständnis, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen der Gemeinde,
 3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen,
 4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.
- (3) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die
1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
 2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.
- (4) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn
1. ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag oder
 2. ein Widerspruch zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.
- (5) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (6) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes, sofern nicht andere spezialgesetzliche oder auf Verordnungen beruhende Regelungen anzuwenden sind.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

- (1) Verwaltungskostenfrei sind
1.
 - a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
 - b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
 2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
 3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Steuer-, Beitrags- oder Geldforderungen,
 4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
 5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
 6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
 7. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, Unterstützung, Beihilfen, Zuwendungen oder andere Geldleistungen,
 8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
 9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens, des Volksentscheids und des Bürgerantrags,
 10. Entscheidungen über die Anordnung oder Aussetzung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO.
- (2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für
1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit
1. die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer; dies gilt jedoch nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500,00 EUR nicht übersteigt,
 2. die kommunalen Körperschaften im Freistaat Thüringen und
 3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Anderen Ländern, deren kommunalen Körperschaften sowie kommunalen Körperschaften anderer Bundesländer kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (3) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
 2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
 3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils geltenden Fassung

betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

- (4) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt ebenfalls nicht, wenn die öffentliche Leistung von Personen des Privatrechts erbracht wird, denen hoheitliche Befugnisse durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragen wurden (beliehene Personen), soweit sie als Behörde für die Gemeinde tätig werden.
- (5) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20,00 EUR. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufene Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000,00 EUR zu erheben, in den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 EUR. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 v. H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 EUR. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 v. H. des Betrages nach Absatz 3 Satz 1. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 EUR. Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20,00 EUR zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.
- (5) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000,00 EUR, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.
- (6) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Gemeinde Kutzleben.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Entstehen der Verwaltungskostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrages nach § 10.
- (2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrags; in den Fällen des § 11 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

§ 8 Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist. Die in dem Kostenverzeichnis vorgesehenen Verwaltungskostentatbestände gelten nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bis 4 auch im Fall

1. der Ablehnung des Antrages,
2. der Zurücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
3. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Antrages und
4. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Widerspruchs,

soweit das Verwaltungskostenverzeichnis nichts anderes bestimmt.
(2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert der zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 1,00 EUR. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 EUR; dabei werden Cent-Beträge über 0,25 EUR nach oben, Cent-Beträge bis 0,25 EUR nach unten auf volle 0,50 EUR abgerundet.

(3) Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert und dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistungen andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Ist gesetzlich oder vertraglich vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden, so sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand i. S. d. Sätze 1 und 2 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

(4) Die in dem Kostenverzeichnis nach Abs. 1 festgelegten Verwaltungskostensätze sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

§ 9 Rahmengebühren

Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Aufwand.

§ 10 Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

§ 11 Auslagen

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 4 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierter Auslagen können im Verwaltungskostenverzeichnis bestimmt sein.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Freistaates Thüringen und beim Verkehr mit kommunalen Körperschaften, die der Aufsicht des Landes unterliegen, werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

(4) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung selbst gebührenfrei ist.

(5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 12 Verwaltungskostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die Verwaltungskosten erhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(4) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen i. S. d. § 11 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

§ 13 Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 14 Säumniszuschlag

(1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50,00 EUR übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50,00 EUR teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 15 Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Gemeinde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Gebietes hat.

(2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstandes hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 16 Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 17 Vollstreckung

Rückständige Verwaltungskosten, die nach dieser Verwaltungskostensatzung erhoben werden, unterliegen der Betreibung im Verwaltungs-

vollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahres nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
2. Zahlungsaufschub,
3. Stundung,
4. Aussetzung der Vollziehung,
5. Sicherheitsleistung,
6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
7. Vollstreckungsaufschub,
8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
9. Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
11. einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und
12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 19

Erstattung

(1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

§ 20

Zwiderhandlungen

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines Anderen

1. die Gemeinde über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Gemeinde pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis setzt. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt nach § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis 5.000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunaler Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 21

Rechtsbehelf

(1) Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Verwaltungskostensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

(2) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbstständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungskostenrechtlich als selbstständiges Verfahren zu behandeln.

§ 22

Sprachliche Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kutzleben vom 20.03.2009 außer Kraft.

Kutzleben, den 10.02.2011

Schmidt
Bürgermeister

- Siegel -

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kutzleben als Anlage nach § 8 der Verwaltungskostensatzung

A

Allgemeine Verwaltungskosten

1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, 10,00 Euro
soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben 1.000,00 Euro
2. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien
 - a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentliche Statistiken, Rechnungen u. a. für jede angefangene Seite

DIN A 4	2,50 Euro
DIN A 5	1,50 Euro
 - b) schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarisch oder schwer lesbaren Texten für jede angefangene Seite

DIN A 4	4,00 Euro
DIN A 5	3,00 Euro
 - c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. a.), soweit nichts anderes bestimmt ist 1/2 der für die Amtshandlung erhobene Gebühr, mindestens 2,50 Euro
 - d) Durchschriften je angefangene Seite 0,50 Euro
 - e) Druckstücke für Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite 0,80 Euro
 - f) schriftliche Annahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird je angefangene Seite 1,00 Euro
 - g) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach dem Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das Gleiche gilt für die Benutzung der EDV-Anlage.
 - h) Fotokopien DIN A 4, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung schwarz/weiß (je Seite) 0,50 Euro
farbig 1,50 Euro
 - i) Fotokopien DIN A 3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung schwarz/weiß (je Seite) 0,80 Euro
farbig 3,00 Euro
 - j) schriftliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher Auskünfte nach Zeitaufwand je angefangene Seite 2,00 Euro
 - k) Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Pläne, Karteien, Bücher, sonstiges Schriftgut und Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens
 - aa) wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss nach Zeitaufwand
 - bb) in anderen Fällen (je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.) mindestens 6,00 Euro
 - cc) Zuschlag zu Nr. 2 Buchstabe k) lit. aa) und bb) bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw. (je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.) 3,00 Euro
 - dd) Zuschlag zu Nr. 2 Buchstabe k) lit. bb) für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, die hierfür entstehenden Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten (je Sendung) 12,00 Euro
 - l) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag 7,50 Euro
(für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)
3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen
 - a) Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen 6,00 Euro
 - b) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw. 3,00 Euro
 - c) andere Zeugnisse und Bescheinigungen (je Zeugnis, je Bescheinigung) 3,00 Euro

4. Gebühren nach Zeitaufwand sind zu erheben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben.

Die Gebühr nach Zeitaufwand für die regelmäßige Tätigkeit beträgt je 15 Minuten bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für

- | | |
|--|------------|
| a) Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 15,00 Euro |
| b) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte | 11,00 Euro |
| c) übrige Beschäftigte | 9,00 Euro |
- Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebühr erhoben.

B

Besondere Verwaltungskosten

1. Haupt- und Finanzverwaltung

- | | |
|---|-----------------------------|
| a) Bescheinigung und Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben je Bescheinigung/Jahr | 5,00 Euro
bis 20,00 Euro |
| b) Zweitausfertigung von Abgabe- und Steuerbescheiden sowie sonstiger Quittungen | 1,00 Euro |
| c) Ausgabe einer Hundesteuermarke | 3,00 Euro |
| d) Ersatz einer Hundesteuermarke bei Verlust | 3,00 Euro |

2. Ordnungsangelegenheiten

- | | |
|--|-------------------------------|
| a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung | 10,00 Euro
bis 500,00 Euro |
| b) Aufbewahrung von Fundsachen pro Monat | |
| Fundsachen im Wert bis zu 20,00 Euro | 0,50 Euro |
| Fundsachen im Wert von 20,50 Euro bis 50,00 Euro | 1,00 Euro |
| Fundsachen im Wert von 50,50 Euro bis 200,00 Euro | 1,50 Euro |
| Fundsachen ab einem Wert von 200,50 Euro | 2,00 Euro |
| bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden | |
| c) Anträge zur Baumfällung | 25,00 Euro |

3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

- | | |
|--|--|
| a) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts für je angefangene 500,00 Euro Grundstückswert (Kaufpreis) | 1,00 Euro
mindestens 20,00 Euro
und höchstens 100,00 Euro |
| b) schriftliche Auskunft zum Stand der Bauleitplanung | 25,00 Euro |
| c) Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang | 2,50 - 25,00 Euro |
| d) Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung | 10,00 - 200,00 Euro |
| e) Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandene Telekommunikationslinien gem. § 68 (3) i. V. m. § 142 (6) Telekommunikationsgesetz | |
| aa) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 1,00 Euro pro Antrag | 50,00 Euro
und höchstens pro Antrag 2.500,00 Euro |
| bb) im noch nichts ausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 0,50 Euro | mindestens pro Antrag 25,00 Euro
und höchstens pro Antrag 1.250,00 Euro |
| f) Genehmigung und Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 2 BauGB für jedes zu teilende Grundstück | 37,50 Euro |
| zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück | 12,50 Euro |
| g) Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde | 10,00 Euro |
| Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle zuzüglich der Verwaltungskosten nach Teil A Nr. 4 | 10,00 Euro |
| h) Bearbeitung von Bauunterlagen im Verfahren nach § 63 a der Thüringer Bauordnung (ThürBO) | 20,00 Euro |
| i) Bescheinigung über Anliegerleistungen | 5,00 Euro |
| j) schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand | 5,00 Euro |
| k) schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes | 5,00 Euro |
| l) Angabe für Höhenfestsetzung bei Bauvorhaben | 25,00 Euro |
| m) Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang | 5,00 - 150,00 Euro |

C Auslagen

- | | |
|---|--------------------------------------|
| 1. Schreibauslagen, Fotokopien | |
| a) maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden | |
| b) bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache (je Seite DIN A 4) | 5,00 Euro |
| c) in fremder Sprache oder in Tabellenform | nach Zeitaufwand (Abschnitt A Nr. 4) |
| 2. Benutzung von Dienstfahrzeugen | |
| a) Auslagen für den Fahrer | |
| aa) Kosten für den Fahrer sind zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat | nach Zeitaufwand (Abschnitt A Nr. 4) |
| bb) Reisekosten des Fahrers sind in jedem Fall anzusetzen | |
| b) Personenkraftwagen | je km 0,65 Euro |

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss-Nr. 01/2011 des Gemeinderates der Gemeinde Kutzleben, der in der Sitzung am 25.01.2011 gefasst wurde und obenstehend im vollen Wortlaut wiedergegeben ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung wird vollzogen durch Ausdruck im amtlichen Mitteilungsblatt, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt.

Vorstehende Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kutzleben wird hiermit bekannt gemacht.

Die o.g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt und mit Eingangsbestätigung vom 02.02.2011 bestätigt.

Kutzleben, den 08. März 2011

Schmidt
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Mitteilung

Bezug nehmend auf die Mitteilung vom 08.10.2010, 28.12.2010 und die gegenwärtig anhaltende Vollsperrung der OD Lützensömmern werden die Sprechstundenzeiten bis zur Beendigung der Baumaßnahme weiterhin im wöchentlichen Wechsel durchgeführt.

Anbei die weiteren Termine

OT Kutzleben	OT Lützensömmern
28.03.2011	04.04.2011
11.04.2011	18.04.2011

Es wird zum augenblicklichen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass ab 02.05.2011 wieder wöchentlich die Sprechstunden in beiden Ortsteilen stattfinden können.

Hinweis:

Der Beginn der Sprechzeiten in den jeweiligen Ortsteilen bleibt unverändert (KU 18.00 Uhr - 18.45 Uhr; LÜ 19.00 Uhr - 19.30 Uhr).

In dringenden Fällen stehen Ihnen die nachstehende/n Rufnummern / E-Mail-Adresse zur Verfügung:

VG Bad Tennstedt:	036041 / 3800
Bgm. K.Schmidt:	0173 / 4956448
	Gemeinde.Kutzleben@web.de
Beigeordneter M.Koch:	01520 / 8706965

Kutzleben, 28.02.11
Schmidt/Bgm.

Gemeinde Sundhausen

Amtlicher Teil

Gemeinderat Sundhausen

Tag der Sitzung: 18.01.2011
Öffentlicher Teil

Beschluss-Nummern: 01/2011

Bezeichnung der Vorlage:

Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Sundhausen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Sundhausen in vorliegender Form beschließen.

Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	7
Anwesende Zahl der Mitglieder:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Sundhausen den 18.01.2011

**Ehrlich
Bürgermeister**

- Siegel -

**Verwaltungskostensatzung
der Gemeinde Sundhausen**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113), sowie der §§ 1, 2, 10 und 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Beitragsbegrenzungsgesetz vom 18.08.2009, GVBl. S. 646), hat der Gemeinderat der Gemeinde Sundhausen in der Sitzung am 18.01.2011 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1**Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen**

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis werden nach Maßgabe dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Verwaltungskostenverzeichnis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Öffentliche Leistungen sind

1. jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung (Amtshandlung); eine solche liegt auch dann vor, wenn ein behördliches Einverständnis, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen der Gemeinde,
3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen,
4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(3) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

(4) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn

1. ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag oder
2. ein Widerspruch zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(5) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(6) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes, sofern nicht andere spezialgesetzliche oder auf Verordnungen beruhende Regelungen anzuwenden sind.

§ 2**Sachliche Verwaltungskostenfreiheit**

(1) Verwaltungskostenfrei sind

1.
 - a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
 - b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Steuer-, Beitrags- oder Geldforderungen,
4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,

6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
 7. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, Unterstützung, Beihilfen, Zuwendungen oder andere Geldleistungen,
 8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
 9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens, des Volksentscheids und des Bürgerantrags,
 10. Entscheidungen über die Anordnung oder Aussetzung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO.
- (2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für
1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3**Persönliche Gebührenfreiheit**

(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit

1. die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer; dies gilt jedoch nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500,00 EUR nicht übersteigt,
2. die kommunalen Körperschaften im Freistaat Thüringen und
3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Anderen Ländern, deren kommunalen Körperschaften sowie kommunalen Körperschaften anderer Bundesländer kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(3) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

(4) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt ebenfalls nicht, wenn die öffentliche Leistung von Personen des Privatrechts erbracht wird, denen hoheitliche Befugnisse durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragen wurden (beliehene Personen), soweit sie als Behörde für die Gemeinde tätig werden.

(5) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4**Gebühren in besonderen Fällen**

(1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20,00 EUR. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufenen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000,00 EUR zu erheben, in den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 EUR. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

(3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 v. H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 EUR. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

(4) Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 v. H. des Betrages nach Absatz 3 Satz 1. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 EUR. Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20,00 EUR zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(5) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000,00 EUR, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.

(6) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

§ 5**Verwaltungskostengläubiger**

Verwaltungskostengläubiger ist die Gemeinde Sundhausen.

§ 6**Verwaltungskostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7**Entstehen der Verwaltungskostenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrages nach § 10.

(2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrags; in den Fällen des § 11 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

§ 8**Gebührenbemessung**

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist. Die in dem Kostenverzeichnis vorgesehenen Verwaltungskostentatbestände gelten nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bis 4 auch im Fall

1. der Ablehnung des Antrages,
2. der Zurücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
3. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Antrages und
4. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Widerspruchs,

soweit das Verwaltungskostenverzeichnis nichts anderes bestimmt.

(2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert der zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 1,00 EUR. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 EUR; dabei werden Cent-Beträge über 0,25 EUR nach oben, Cent-Beträge bis 0,25 EUR nach unten auf volle 0,50 EUR abgerundet.

(3) Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert und dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistungen andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Ist gesetzlich oder vertraglich vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden, so sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand i. S. d. Sätze 1 und 2 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

(4) Die in dem Kostenverzeichnis nach Abs. 1 festgelegten Verwaltungskostensätze sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

§ 9**Rahmengebühren**

Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Aufwand.

§ 10**Pauschgebühren**

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

§ 11**Auslagen**

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 4 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierter Auslagen können im Verwaltungskostenverzeichnis bestimmt sein.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Freistaates Thüringen und beim Verkehr mit kommunalen Körperschaften, die der Aufsicht des Landes unterliegen, werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

(4) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung selbst gebührenfrei ist.

(5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 12**Verwaltungskostenentscheidung**

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die Verwaltungskosten erhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(4) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen i. S. d. § 11 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

§ 13**Fälligkeit**

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 14**Säumniszuschlag**

(1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50,00 EUR übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50,00 EUR teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 15**Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht**

(1) Die Gemeinde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Gebietes hat.

(2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstandes hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 16**Billigkeitsregelungen**

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 17**Vollstreckung**

Rückständige Verwaltungskosten, die nach dieser Verwaltungskostensatzung erhoben werden, unterliegen der Betreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18**Verjährung**

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahres nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
2. Zahlungsaufschub,
3. Stundung,
4. Aussetzung der Vollziehung,
5. Sicherheitsleistung,
6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
7. Vollstreckungsaufschub,
8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
9. Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
11. einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und
12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 19**Erstattung**

(1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

§ 20**Zuwiderhandlungen**

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines Anderen

1. die Gemeinde über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Gemeinde pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis setzt. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt nach § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis 5.000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunaler Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 21**Rechtsbehelf**

(1) Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Verwaltungskostensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

(2) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbstständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungskostenrechtlich als selbstständiges Verfahren zu behandeln.

§ 22**Sprachliche Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 23**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Sundhausen vom 13.03.2009 außer Kraft.

Sundhausen, den 10.02.2011

Ehrlich
Bürgermeister

- Siegel -

Kostenverzeichnis**zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Sundhausen als Anlage nach § 8 der Verwaltungskostensatzung****A****Allgemeine Verwaltungskosten**

1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, 10,00 Euro
soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist bis 1.000,00 Euro
2. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien
 - a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentliche Statistiken, Rechnungen u. a.

für jede angefangene Seite	DIN A 4	2,50 Euro
	DIN A 5	1,50 Euro
 - b) schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarisch oder schwer lesbaren Texten

für jede angefangene Seite	DIN A 4	4,00 Euro
	DIN A 5	3,00 Euro
 - c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. a.), soweit nichts anderes bestimmt ist 1/2 der für die Amtshandlung erhobene Gebühr, mindestens 2,50 Euro
 - d) Durchschriften je angefangene Seite 0,50 Euro
 - e) Druckstücke für Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite 0,80 Euro
 - f) schriftliche Annahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird je angefangene Seite 1,00 Euro
 - g) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach dem Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das Gleiche gilt für die Benutzung der EDV-Anlage.

- h) Fotokopien DIN A 4, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung schwarz/weiß (je Seite) 0,50 Euro
farbig 1,50 Euro
- i) Fotokopien DIN A 3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung schwarz/weiß (je Seite) 0,80 Euro
farbig 3,00 Euro
- j) schriftliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher Auskünfte nach Zeitaufwand je angefangene Seite 2,00 Euro
- k) Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Pläne, Karteien, Bücher, sonstiges Schriftgut und Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens
- aa) wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss nach Zeitaufwand 3,00 Euro
- bb) in anderen Fällen (je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.) mindestens 6,00 Euro
- cc) Zuschlag zu Nr. 2 Buchstabe k) lit. aa) und bb) bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw. (je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.) 3,00 Euro
- dd) Zuschlag zu Nr. 2 Buchstabe k) lit. bb) für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, die hierfür entstehenden Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten (je Sendung) 12,00 Euro
- l) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag 7,50 Euro
(für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)
3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen
- a) Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen 6,00 Euro
- b) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw. 3,00 Euro
- c) andere Zeugnisse und Bescheinigungen (je Zeugnis, je Bescheinigung) 3,00 Euro
4. Gebühren nach Zeitaufwand sind zu erheben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Die Gebühr nach Zeitaufwand für die regelmäßige Tätigkeit beträgt je 15 Minuten bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für
- a) Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 15,00 Euro
- b) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 11,00 Euro
- c) übrige Beschäftigte 9,00 Euro
- Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebühr erhoben.

B**Besondere Verwaltungskosten**

1. Haupt- und Finanzverwaltung
- a) Bescheinigung und Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben je Bescheinigung/Jahr 5,00 Euro
bis 20,00 Euro
- b) Zweitausfertigung von Abgabe- und Steuerbescheiden sowie sonstiger Quittungen 1,00 Euro
- c) Ausgabe einer Hundesteuermarke 3,00 Euro
- d) Ersatz einer Hundesteuermarke bei Verlust 3,00 Euro
2. Ordnungsangelegenheiten
- a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung 10,00 Euro
bis 500,00 Euro
- b) Aufbewahrung von Fundsachen pro Monat
Fundsachen im Wert bis zu 20,00 Euro 0,50 Euro
Fundsachen im Wert von 20,50 Euro bis 50,00 Euro 1,00 Euro
Fundsachen im Wert von 50,50 Euro bis 200,00 Euro 1,50 Euro
Fundsachen ab einem Wert von 200,50 Euro 2,00 Euro
bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden
- c) Anträge zur Baumfällung 25,00 Euro
3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- a) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts für je angefangene 500,00 Euro Grundstückswert (Kaufpreis) 1,00 Euro
mindestens 20,00 Euro
und höchstens 100,00 Euro
- b) schriftliche Auskunft zum Stand der Bauleit-

- planung 25,00 Euro
- c) Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang 2,50 - 25,00 Euro
- d) Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung 10,00 - 200,00 Euro
- e) Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandene Telekommunikationslinien gem. § 68 (3) i. V. m. § 142 (6) Telekommunikationsgesetz
- aa) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 1,00 Euro
pro Antrag 50,00 Euro
und höchstens pro Antrag 2.500,00 Euro
- bb) im noch nichts ausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 0,50 Euro
mindestens pro Antrag 25,00 Euro
und höchstens pro Antrag 1.250,00 Euro
- f) Genehmigung und Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 2 BauGB für jedes zu teilende Grundstück 37,50 Euro
zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück 12,50 Euro
- g) Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde 10,00 Euro
Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle zuzüglich der Verwaltungskosten nach Teil A Nr. 4 10,00 Euro
- h) Bearbeitung von Bauunterlagen im Verfahren nach § 63 a der Thüringer Bauordnung (ThürBO) 20,00 Euro
- i) Bescheinigung über Anliegerleistungen 5,00 Euro
- j) schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand 5,00 Euro
- k) schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes 5,00 Euro
- l) Angabe für Höhenfestsetzung bei Bauvorhaben 25,00 Euro
- m) Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang 5,00 - 150,00 Euro

C**Auslagen**

1. Schreibauslagen, Fotokopien
- a) maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden
- b) bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache (je Seite DIN A 4) 5,00 Euro
- c) in fremder Sprache oder in Tabellenform nach Zeitaufwand (Abschnitt A Nr. 4)
2. Benutzung von Dienstfahrzeugen
- a) Auslagen für den Fahrer
- aa) Kosten für den Fahrer sind zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat nach Zeitaufwand (Abschnitt A Nr. 4)
- bb) Reisekosten des Fahrers sind in jedem Fall anzusetzen
- b) Personenkraftwagen je km 0,65 Euro

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss-Nr 01/2011 des Gemeinderates der Gemeinde Sundhausen, der in der Sitzung am 18.01.2011 gefasst wurde und obenstehend im vollen Wortlaut wiedergegeben ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung wird vollzogen durch Ausdruck im amtlichen Mitteilungsblatt, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt.

Vorstehende Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Sundhausen wird hiermit bekannt gemacht.

Die o.g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt und mit Eingangsbestätigung vom 02.02.2011 bestätigt.

Sundhausen, den 08. März 2011

Ehrlich
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil**Öffentliche Bekanntmachung****Grundstückseigentümer der Gemeinde Sundhausen**

Mit Inkrafttreten der Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza hat der Zweckverband die Aufgabe der Erfassung und ordnungsgemäßen Beseitigung des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anfallenden Schlammes

übernommen. Diese Aufgabe ergibt sich aus der Abwasserbeseitigungspflicht nach dem Thüringer Wassergesetz.

Die Entsorgungsbetriebe handeln im Auftrag des Zweckverbandes und sind mit folgenden Aufgaben betraut:

- Räumung der Grundstückskläreinrichtung (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)
- Abfuhr zur Behandlung des Fäkalschlammes.

Die Entsorgung erfolgt nach DIN 4261.

Die Schlammabfuhrung aus den Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist für die Gemeinde

Sundhausen

im Zeitraum vom 28.03. - 01.03.2011 (13. KW)

vorgesehen.

Der Grundstückseigentümer hat in diesem Zeitraum einen ungehinderten Zutritt (Zufahrt) zu der Grundstückskläreinrichtung zu gewährleisten. Wir bitten um Beachtung des Termins.

Bei eventuell auftretenden Unklarheiten bitten wir um Rückfrage unter tel. 0 36 03/84 07 56.

Ihr Abwasserzweckverband

„Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza

Vom Faschingshasser bis Helmut war alles dabei

Erschöpft aber glücklich blickten die Mitglieder des Sundhäuser Carnival Vereins am 20.02. auf die 3 tollen Tage zurück. Sie hatten ihr Ziel erreicht und ihrem Publikum an diesen Tagen ein abwechslungsreiches Programm geboten.

Höhepunkte der 2 Prunksitzungen waren sicherlich der Auftritt der mittlerweile 4 Tanzgruppen mit Tänzerinnen und Tänzern im Alter von 6 bis 28 Jahren. Die gezeigten Garde- und Showtänze begeisterten und waren das Ergebnis einer wochenlangen Probenarbeit, für die den Traineerinnen Ch. Linke, A. Fuchs, N. Eckardt und A. Hebig ein besonderer Dank gilt.

Der Auftritt eines kleinen Faschingshassers - ein sehr gelungener Auftritt des 10-jährigen John Weingart - eröffnete die Runde der übrigen Programmpunkte. Durch Pfarrer Eule wurden die Geschehnisse des letzten Jahres beleuchtet und die Jugend aufgefordert für mehr Nachwuchs zu sorgen. Bärbel Wiener schilderte, wie schwer es eine Frau heute hat und im Supermarkt sowie im Frisiersalon ging es dann sehr turbulent zu. Auf der einen Seite wurde ein zuverlässiges Mittel für Schwiegermütter präsentiert und dann wurde die Frisur des Jahres „Helmut“ nach neuen EU-Richtlinien den anwesenden Damen vorgestellt.

Die Jugend gestaltete dann den nächsten Teil, erst mit einer Westernparodie und einer sehr gelungenen Tanzeinlage. Dann stellten Tristan und Theresa Köhler das Leben im Seniorenstift „Zur absoluten Ruhe“ auf eindrucksvolle Weise vor.

Im Abschlussprogramm wurde dann gezeigt, dass eine Show wie das Supertalent seine Ursprünge doch schon viel früher hatte, sei es nun als „Fest der jungen Talente“ in der DDR oder als „Legionär oder Löwenfraß“ im alten Rom oder eigentlich schon bei den Ureinwohnern aus der Höhle am Ranghügel, die damals auf der Suche nach „Happa, Happa“ waren.

Nach fast vier Stunden Programm feierten die Narren an beiden Tagen ausgelassen bis in den frühen Morgen. Der Kinderfasching am Sonntag beendete dann die Session 2011, wobei deutlich wurde, dass sich alle Teilnehmer und Gäste schon auf das nächste Jahr freuen, wo bei den 3 tollen Tagen vom 03. - 05.02.2012 der SCV sein 44. Jubiläum feiert.

An dieser Stelle danken wir noch einmal allen Sponsoren, fleißigen Helfern, dem Gaststättenteam und natürlich unserem Publikum ganz herzlich für ihre Unterstützung.

SCV Helau Dieter Heßler



Gemeinde Tottleben

Amtlicher Teil

Gemeinderat Tottleben

Tag der Sitzung: 20.01.2011
Öffentlicher Teil

Beschluss-Nummer: 04/2011

Bezeichnung der Vorlage:

Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Tottleben

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Tottleben in vorliegender Form beschließen.

Begründung des Beschlussvorschlags:

Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:7
Anwesende Zahl der Mitglieder:6
Ja-Stimmen:6
Nein-Stimmen:0
Enthaltungen:0

Tottleben, den 20.01.2011

Mörstedt

Bürgermeister

- Siegel

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Tottleben

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113), sowie der §§ 1, 2, 10 und 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Beitragsbegrenzungsgesetz vom 18.08.2009, GVBl. S. 646), hat der Gemeinderat der Gemeinde Tottleben in der Sitzung am 20.01.2011 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis werden nach Maßgabe dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Verwaltungskostenverzeichnis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Öffentliche Leistungen sind

1. jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung (Amtshandlung); eine solche liegt auch dann vor, wenn ein behördliches Einverständnis, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen der Gemeinde,
3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen,
4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(3) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

(4) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn

1. ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag oder
2. ein Widerspruch zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(5) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(6) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes, sofern nicht andere spezialgesetzliche oder auf Verordnungen beruhende Regelungen anzuwenden sind.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) Verwaltungskostenfrei sind

1.
 - a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
 - b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Steuer-, Beitrags- oder Geldforderungen,
4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
7. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, Unterstützung, Beihilfen, Zuwendungen oder andere Geldleistungen,
8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens, des Volksentscheids und des Bürgerantrags,
10. Entscheidungen über die Anordnung oder Aussetzung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO.

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für

1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit

1. die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer; dies gilt jedoch nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500,00 EUR nicht übersteigt,
 2. die kommunalen Körperschaften im Freistaat Thüringen und
 3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Anderen Ländern, deren kommunalen Körperschaften sowie kommunalen Körperschaften anderer Bundesländer kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (3) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
 2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
 3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.
- (4) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt ebenfalls nicht, wenn die öffentliche Leistung von Personen des Privatrechts erbracht wird, denen hoheitliche Befugnisse durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragen wurden (beliehene Personen), soweit sie als Behörde für die Gemeinde tätig werden.
- (5) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20,00 EUR. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000,00 EUR zu erheben, in den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 EUR. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

(3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 v. H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags ent-

standene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 EUR. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

(4) Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 v. H. des Betrages nach Absatz 3 Satz 1. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 EUR. Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20,00 EUR zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(5) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000,00 EUR, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.

(6) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Gemeinde Tottleben.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Entstehen der Verwaltungskostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrages nach § 10.

(2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrags; in den Fällen des § 11 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

§ 8

Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist. Die in dem Kostenverzeichnis vorgesehenen Verwaltungskostentatbestände gelten nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bis 4 auch im Fall

1. der Ablehnung des Antrages,
2. der Zurücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
3. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Antrages und
4. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Widerspruchs, soweit das Verwaltungskostenverzeichnis nichts anderes bestimmt.

(2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert der zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 1,00 EUR. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 EUR; dabei werden Cent-Beträge über 0,25 EUR nach oben, Cent-Beträge bis 0,25 EUR nach unten auf volle 0,50 EUR abgerundet.

(3) Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert und dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistungen andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Ist gesetzlich oder vertraglich vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden, so sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand i. S. d. Sätze 1 und 2 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

(4) Die in dem Kostenverzeichnis nach Abs. 1 festgelegten Verwaltungskostensätze sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

§ 9

Rahmengebühren

Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Aufwand.

§ 10

Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

§ 11

Auslagen

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 4 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen können im Verwaltungskostenverzeichnis bestimmt sein.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Freistaates Thüringen und beim Verkehr mit kommunalen Körperschaften, die der Aufsicht des Landes unterliegen, werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

(4) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung selbst gebührenfrei ist.

(5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 12

Verwaltungskostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die Verwaltungskosten erhebende Behörde,
 2. der Verwaltungskostenschuldner,
 3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (2) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(4) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen i. S. d. § 11 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

§ 13

Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 14

Säumniszuschlag

(1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefallenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50,00 EUR übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50,00 EUR teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 15

Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Gemeinde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostentrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Gebietes hat.

(2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstandes hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 16

Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 17

Vollstreckung

Rückständige Verwaltungskosten, die nach dieser Verwaltungskostensatzung erhoben werden, unterliegen der Betreuung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahres nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
2. Zahlungsaufschub,
3. Stundung,
4. Aussetzung der Vollziehung,
5. Sicherheitsleistung,
6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
7. Vollstreckungsaufschub,
8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
9. Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
11. einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und
12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 19

Erstattung

(1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

§ 20

Zuwerdhandlungen

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines Anderen

1. die Gemeinde über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Gemeinde pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis setzt. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt nach § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis 5.000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunaler Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 21

Rechtsbehelf

(1) Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Verwaltungskostensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

(2) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbstständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungskostenrechtlich als selbstständiges Verfahren zu behandeln.

§ 22

Sprachliche Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Tottleben vom 26.02.2009 außer Kraft.

Tottleben, den 10.02.2011

Mörstedt
Bürgermeister

- Siegel -

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Tottleben als Anlage nach § 8 der Verwaltungskostensatzung

A

Allgemeine Verwaltungskosten

1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, 10,00 Euro
soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist bis 1.000,00 Euro
2. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien
 - a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentliche Statistiken, Rechnungen u. a.
für jede angefangen Seite DIN A 4 2,50 Euro
DIN A 5 1,50 Euro
 - b) schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarisch oder schwer lesbaren Texten
für jede angefangen Seite DIN A 4 4,00 Euro
DIN A 5 3,00 Euro
 - c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. a.), soweit nichts anderes bestimmt ist 1/2 der für die Amtshandlung erhobene Gebühr,

	mindestens	2,50 Euro
d)	Durchschriften je angefangene Seite	0,50 Euro
e)	Druckstücke für Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite	0,80 Euro
f)	schriftliche Annahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird je angefangene Seite	1,00 Euro
g)	Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach dem Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das Gleiche gilt für die Benutzung der EDV-Anlage.	
h)	Fotokopien DIN A 4, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung schwarz/weiß (je Seite)	0,50 Euro 1,50 Euro
i)	Fotokopien DIN A 3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung schwarz/weiß (je Seite)	0,80 Euro 3,00 Euro
j)	schriftliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher Auskünfte nach Zeitaufwand je angefangene Seite	2,00 Euro
k)	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Pläne, Karteien, Bücher, sonstiges Schriftgut und Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
aa)	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss nach Zeitaufwand	
bb)	in anderen Fällen (je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.) mindestens	3,00 Euro 6,00 Euro
cc)	Zuschlag zu Nr. 2 Buchstabe k) lit. aa) und bb) bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw. (je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.)	3,00 Euro
dd)	Zuschlag zu Nr. 2 Buchstabe k) lit. bb) für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, die hierfür entstehenden Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten (je Sendung) 12,00 Euro	
l)	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag	7,50 Euro
	(für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)	
3.	Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen	
a)	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	6,00 Euro
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.	3,00 Euro
c)	andere Zeugnisse und Bescheinigungen (je Zeugnis, je Bescheinigung)	3,00 Euro
4.	Gebühren nach Zeitaufwand sind zu erheben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Die Gebühr nach Zeitaufwand für die regelmäßige Tätigkeit beträgt je 15 Minuten bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für	
a)	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	15,00 Euro
b)	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	11,00 Euro
c)	übrige Beschäftigte	9,00 Euro
	Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebühr erhoben.	

B Besondere Verwaltungskosten

1.	<u>Haupt- und Finanzverwaltung</u>	
a)	Bescheinigung und Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben je Bescheinigung/Jahr	5,00 Euro bis 20,00 Euro
b)	Zweitausfertigung von Abgabe- und Steuerbescheiden sowie sonstiger Quittungen	1,00 Euro
c)	Ausgabe einer Hundesteuermarke	3,00 Euro
d)	Ersatz einer Hundesteuermarke bei Verlust	3,00 Euro
2.	<u>Ordnungsangelegenheiten</u>	
a)	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung bis	10,00 Euro 500,00 Euro
b)	Aufbewahrung von Fundsachen pro Monat Fundsachen im Wert bis zu 20,00 Euro	0,50 Euro
	Fundsachen im Wert von 20,50 Euro bis 50,00 Euro	1,00 Euro
	Fundsachen im Wert	

	von 50,50 Euro bis 200,00 Euro	1,50 Euro
	Fundsachen ab einem Wert von 200,50 Euro	2,00 Euro
	bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden	
c)	Anträge zur Baumfällung	25,00 Euro
3.	<u>Bau- und Grundstücksangelegenheiten</u>	
a)	Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts für je angefangene	
	500,00 Euro Grundstückswert (Kaufpreis)	1,00 Euro
	mindestens	20,00 Euro
	und höchstens	100,00 Euro
b)	schriftliche Auskunft zum Stand der Bauleitplanung	25,00 Euro
c)	Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang	2,50 - 25,00 Euro
d)	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10,00 - 200,00 Euro
e)	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandene Telekommunikationslinien gem. § 68 (3) i. V. m. § 142 (6) Telekommunikationsgesetz	
aa)	im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 1,00 Euro pro Antrag	50,00 Euro
	und höchstens pro Antrag	2.500,00 Euro
bb)	im noch nichts ausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 0,50 Euro	
	mindestens pro Antrag	25,00 Euro
	und höchstens pro Antrag	1.250,00 Euro
f)	Genehmigung und Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 2 BauGB für jedes zu teilende Grundstück	37,50 Euro
	zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	12,50 Euro
g)	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 Euro
	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle zuzüglich der Verwaltungskosten nach Teil A Nr. 4	10,00 Euro
h)	Bearbeitung von Bauunterlagen im Verfahren nach § 63 a der Thüringer Bauordnung (ThürBO)	20,00 Euro
i)	Bescheinigung über Anliegerleistungen	5,00 Euro
j)	schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	5,00 Euro
k)	schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes	5,00 Euro
l)	Angabe für Höhenfestsetzung bei Bauvorhaben	25,00 Euro
m)	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	5,00 - 150,00 Euro

C Auslagen

1.	Schreibauslagen, Fotokopien	
a)	maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	
b)	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache (je Seite DIN A 4)	5,00 Euro
c)	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Abschnitt A Nr. 4)
2.	Benutzung von Dienstfahrzeugen	
a)	Auslagen für den Fahrer	
aa)	Kosten für den Fahrer sind zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat	nach Zeitaufwand (Abschnitt A Nr. 4)
bb)	Reisekosten des Fahrers sind in jedem Fall anzusetzen	
b)	Personenkraftwagen	je km 0,65 Euro

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss-Nr. 04/2011 des Gemeinderates der Gemeinde Tottleben, der in der Sitzung am 20.01.2011 gefasst wurde und obenstehend im vollen Wortlaut wiedergegeben ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung wird vollzogen durch Ausdruck im amtlichen Mitteilungsblatt, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt. Vorstehende Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Tottleben wird hiermit bekannt gemacht. Die o.g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt und mit Eingangsbestätigung vom 02.02.2011 bestätigt.

Tottleben, den 08. März 2011

Mörstedt
Bürgermeister

Gemeinde Urleben

Amtlicher Teil

Gemeinderat Urleben

Tag der Sitzung; 03.02.2011
Öffentlicher Teil

Beschluss-Nummer: 01/2011

Bezeichnung der Vorlage:

Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Urleben

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Urleben in vorliegender Form beschließen.

Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:7
Anwesende Zahl der Mitglieder:5
Ja-Stimmen:5
Nein-Stimmen:0
Enthaltungen:0

Urbelen, den 03.02.2011

Liedel

Bürgermeister

- Siegel

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Urleben

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113), sowie der §§ 1, 2, 10 und 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Beitragsbegrenzungsgesetz vom 18.08.2009, GVBl. S. 646), hat der Gemeinderat der Gemeinde Urleben in der Sitzung am 03.02.2011 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis werden nach Maßgabe dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Verwaltungskostenverzeichnis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Öffentliche Leistungen sind

1. jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung (Amtshandlung); eine solche liegt auch dann vor, wenn ein behördliches Einverständnis, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. das Zufassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen der Gemeinde,
3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen,
4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(3) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

(4) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn

1. ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag oder
2. ein Widerspruch

zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(5) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(6) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes, sofern nicht andere spezialgesetzliche oder auf Verordnungen beruhende Regelungen anzuwenden sind.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) Verwaltungskostenfrei sind

1.
 - a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
 - b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Steuer-, Beitrags- oder Geldforderungen,
4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
7. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, Unterstützung, Beihilfen, Zuwendungen oder andere Geldleistungen,
8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens, des Volksentscheids und des Bürgerantrags,
10. Entscheidungen über die Anordnung oder Aussetzung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO.

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für

1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit

1. die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer; dies gilt jedoch nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500,00 € nicht übersteigt,
2. die kommunalen Körperschaften im Freistaat Thüringen und
3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Anderen Ländern, deren kommunalen Körperschaften sowie kommunalen Körperschaften anderer Bundesländer kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(3) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

(4) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt ebenfalls nicht, wenn die öffentliche Leistung von Personen des Privatrechts erbracht wird, denen hoheitliche Befugnisse durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragen wurden (beliehene Personen), soweit sie als Behörde für die Gemeinde tätig werden.

(5) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20,00 €. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufenen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000,00 € zu erheben, in den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 €. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

(3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 v. H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben.

Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitauf-

wand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 €. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

(4) Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 v. H. des Betrages nach Absatz 3 Satz 1. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 €. Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20,00 € zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(5) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000,00 €, mindestens jedoch 20,00 € erhoben.

(6) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Gemeinde Urleben.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Entstehen der Verwaltungskostenschuld

(1) Die Gebührenschaft entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschaft mit der Genehmigung des Antrages nach § 10.

(2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrags; in den Fällen des § 11 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

§ 8

Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist. Die in dem Kostenverzeichnis vorgesehenen Verwaltungskostentatbestände gelten nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bis 4 auch im Fall

1. der Ablehnung des Antrages,
2. der Zurücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
3. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Antrages und
4. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Widerspruchs, soweit das Verwaltungskostenverzeichnis nichts anderes bestimmt.

(2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert der zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 1,00 €. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 €; dabei werden Cent-Beträge über 0,25 € nach oben, Cent-Beträge bis 0,25 € nach unten auf volle 0,50 € abgerundet.

(3) Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert und dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistungen andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Ist gesetzlich oder vertraglich vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden, so sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand i. S. d. Sätze 1 und 2 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

(4) Die in dem Kostenverzeichnis nach Abs. 1 festgelegten Verwaltungskostensätze sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

§ 9

Rahmengebühren

Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Aufwand.

§ 10

Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

§ 11

Auslagen

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 4 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vorn Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen können im Verwaltungskostenverzeichnis bestimmt sein.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Freistaates Thüringen und beim Verkehr mit kommunalen Körperschaften, die der Aufsicht des Landes unterliegen, werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

(4) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung selbst gebührenfrei ist.

(5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 12

Verwaltungskostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die Verwaltungskosten erhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(4) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen i. S. d. § 11 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

§ 13

Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 14

Säumniszuschlag

(1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50,00 € übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 15

Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Gemeinde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostentrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Gebietes hat.

(2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstandes hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 16

Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 17

Vollstreckung

Rückständige Verwaltungskosten, die nach dieser Verwaltungskostensatzung erhoben werden, unterliegen der Betreuung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahres nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
2. Zahlungsaufschub,
3. Stundung,
4. Aussetzung der Vollziehung,
5. Sicherheitsleistung,
6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
7. Vollstreckungsaufschub,
8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
9. Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
11. einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und
12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 19

Erstattung

(1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

§ 20

Zuwerdhandlungen

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines Anderen

1. die Gemeinde über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Gemeinde pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis setzt. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt nach § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunaler Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 21

Rechtsbehelf

(1) Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Verwaltungskostensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

(2) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbstständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungskostenrechtlich als selbstständiges Verfahren zu behandeln.

§ 22

Sprachliche Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Urleben vom 26.02.2009 außer Kraft.

Urleben, den 24. Febr. 2011

Liedel

Bürgermeister

- Siegel -

Kostenverzeichnis

zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Urleben als Anlage nach § 8 der Verwaltungskostensatzung

A

Allgemeine Verwaltungskosten

1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, 10,00 Euro
soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist bis 1.000,00 Euro
2. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien
 - a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentliche Statistiken, Rechnungen u. a.

für jede angefangen Seite	DIN A 4	2,50 Euro
	DIN A 5	1,50 Euro
 - b) schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarisch oder schwer lesbaren Texten

für jede angefangen Seite	DIN A 4	4,00 Euro
	DIN A 5	3,00 Euro
 - c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. a.), soweit nichts anderes bestimmt ist

	1/2 der für die Amtshandlung erhobene Gebühr, mindestens	2,50 Euro
d)	Durchschriften je angefangene Seite	0,50 Euro
e)	Druckstücke für Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite	0,80 Euro
f)	schriftliche Annahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird je angefangene Seite	1,00 Euro
g)	Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach dem Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das Gleiche gilt für die Benutzung der EDV-Anlage.	
h)	Fotokopien DIN A 4, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung schwarz/weiß (je Seite)	0,50 Euro
	farbig	1,50 Euro
i)	Fotokopien DIN A 3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung schwarz/weiß (je Seite)	0,80 Euro
	farbig	3,00 Euro
j)	schriftliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher Auskünfte je angefangene Seite	nach Zeitaufwand 2,00 Euro
k)	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Pläne, Karteien, Bücher, sonstiges Schriftgut und Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
aa)	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand
bb)	in anderen Fällen (je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.)	3,00 Euro mindestens 6,00 Euro
cc)	Zuschlag zu Nr. 2 Buchstabe k) lit. aa) und bb) bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw. (je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.)	3,00 Euro
dd)	Zuschlag zu Nr. 2 Buchstabe k) lit. bb) für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, die hierfür entstehenden Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten (je Sendung)	12,00 Euro
l)	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag	7,50 Euro
	(für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)	
3.	Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen	
a)	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	6,00 Euro
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.	3,00 Euro
c)	andere Zeugnisse und Bescheinigungen (je Zeugnis, je Bescheinigung)	3,00 Euro
4.	Gebühren nach Zeitaufwand sind zu erheben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Die Gebühr nach Zeitaufwand für die regelmäßige Tätigkeit beträgt je 15 Minuten bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für	
a)	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	15,00 Euro
b)	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	11,00 Euro
c)	übrige Beschäftigte	9,00 Euro

B**Besondere Verwaltungskosten**

1. Haupt- und Finanzverwaltung		
a)	Bescheinigung und Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben je Bescheinigung/Jahr	5,00 Euro bis 20,00 Euro
b)	Zweitausfertigung von Abgabe- und Steuerbescheiden sowie sonstiger Quittungen	1,00 Euro
c)	Ausgabe einer Hundesteuermarke	3,00 Euro
d)	Ersatz einer Hundesteuermarke bei Verlust	3,00 Euro
2. Ordnungsangelegenheiten		
a)	Ertelung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	10,00 Euro bis 500,00 Euro
b)	Aufbewahrung von Fundsachen pro Monat	
	Fundsachen im Wert bis zu 20,00 Euro	0,50 Euro
	Fundsachen im Wert von 20,50 Euro	

	bis 50,00 Euro	1,00 Euro
	Fundsachen im Wert von 50,50 Euro	
	bis 200,00 Euro	1,50 Euro
	Fundsachen ab einem Wert von 200,50 Euro	2,00 Euro
	bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden	
c)	Anträge zur Baumfällung	25,00 Euro
3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten		
a)	Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts für je angefangene 500,00 Euro Grundstückswert (Kaufpreis)	1,00 Euro
	mindestens	20,00 Euro
	und höchstens	100,00 Euro
b)	schriftliche Auskunft zum Stand der Bauleitplanung	25,00 Euro
c)	Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang	2,50 - 25,00 Euro
d)	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10,00 200,00 Euro
e)	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandene Telekommunikationslinien gern. § 68 (3)1. V. m. § 142 (6) Telekommunikationsgesetz	
aa)	im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	1,00 Euro
	pro Antrag	50,00 Euro
	und höchstens pro Antrag	2.500,00 Euro
bb)	im noch nichts ausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	0,50 Euro
	mindestens pro Antrag	25,00 Euro
	und höchstens pro Antrag	1.250,00 Euro
f)	Genehmigung und Teilung eines Grundstückes gern. § 19 Abs. 2 BauGB für jedes zu teilende Grundstück	37,50 Euro
	zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	12,50 Euro
g)	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 Euro
	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle zuzüglich der Verwaltungskosten nach Teil A Nr. 410,00 Euro	
h)	Bearbeitung von Bauunterlagen im Verfahren nach § 63 a der Thüringer Bauordnung (ThürBO)	20,00 Euro
i)	Bescheinigung über Anliegerleistungen	5,00 Euro
j)	schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	5,00 Euro
k)	schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes	5,00 Euro
l)	Angabe für Höhenfestsetzung bei Bauvorhaben	25,00 Euro
m)	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	5,00 - 150,00 Euro

C**Auslagen****1. Schreibauslagen, Fotokopien**

a)	maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	
b)	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache (je Seite DIN A 4)	5,00 Euro
c)	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Abschnitt A Nr. 4)

2. Benutzung von Dienstfahrzeugen

a)	Auslagen für den Fahrer	
aa)	Kosten für den Fahrer sind zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat	nach Zeitaufwand (Abschnitt A Nr. 4)
bb)	Reisekosten des Fahrers sind in jedem Fall anzusetzen	
b)	Personenkraftwagen	je km 0,65 Euro

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss-Nr. 01/2011 des Gemeinderates der Gemeinde Urleben, der in der Sitzung am 03.02.2011 gefasst wurde und obenstehend im vollen Wortlaut wiedergegeben ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung wird vollzogen durch Ausdruck im amtlichen Mitteilungsblatt, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt.

Vorstehende Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Urleben wird hiermit bekannt gemacht.

Die o.g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt und mit Eingangsbestätigung vom 22.02.2011 bestätigt.

Urlleben, den 08. März 2011

Liedel
Bürgermeister

Gemeinderat Urleben

Tag der Sitzung: 03.02.1011
Öffentlicher Teil

Beschluss-Nummer: 02/2011**Bezeichnung der Vorlage:**

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Gemeinde Urleben für das Haushaltsjahr 2011

Beschlusstext:

Der Gemeinderat stimmt der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 in vorliegender Form zu.

Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:7
Anwesende Zahl der Mitglieder:6
Ja-Stimmen:6
Nein-Stimmen:0
Enthaltungen:0

Urlieben, den 03.02.1011

Liedel

Bürgermeister

- Siegel -

**Haushaltssatzung der Gemeinde Urleben
(Unstrut-Hainich-Kreis)
für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund des § 55 ThürKO erlässt die Gemeinde Urleben folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit 415.200,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit 65.900,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A) 300 v. H.

b) für die Grundstücke (B) 400 v. H.

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **65.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der für das Haushaltsjahr 2011 vorliegende Stellenplan

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01 Januar 2011 in Kraft.

Urlieben, den 21.02.2011

Gemeinde Urleben

Liedel

Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss und Genehmigungsvermerk

- Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Urleben für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Beschluss-Nr. 02/2011 vom 03.02.2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Urleben die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.
- Das Landratsamt, Kommunalaufsicht, hat mit Schreiben vom 15.02.2011 die Haushaltssatzung geprüft und den Eingang bestätigt.
- Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Urleben liegt in der Zeit vom 21.03.2011 bis 01.04.2011 bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 12. während der Sprechzeiten öffentlich aus.
Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 4 ThürKO besteht ebenfalls die Möglichkeit zur Einsichtnahme über den Zeitraum der Auslegung hinaus bis zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2011.

Urlieben, den 08.03.2011

Liedel

Bürgermeister

Beschluss-Nummer: 03/2011**Bezeichnung der Vorlage:**

Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan der Gemeinde Urleben für die Jahre 2010 - 2014

Beschlusstext:

Der Gemeinderat stimmt dem Finanzplan 2010 - 2014 in vorliegender Form zu.

Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:7
Anwesende Zahl der Mitglieder:6
Ja-Stimmen:6
Nein-Stimmen:0
Enthaltungen:0

Urlieben, den 03.02.2011

Liedel

Bürgermeister

- Siegel -

Nichtamtlicher Teil**Baumaßnahme Brücke „Bruchstedter Straße“**

Die Baumaßnahme Brücke „Bruchstedter Straße“ soll voraussichtlich am **28.03.2011** begonnen werden.

Ende der Maßnahme soll am 31.08.2011 sein.

Für den Verkehr ist der Abschnitt für die gesamte Bauzeit gesperrt. Für Fußgänger und Radfahrer wird linksseitig eine Behelfsbrücke über den Seltenraingraben errichtet.

Die Umleitung für den übrigen Verkehr wird ordnungsgemäß durch den Baulastträger ausgeschildert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der ländliche Weg zwischen Tottleben und der Straße nach Bruchstedt nicht über die Umleitung zugelassen wird.

gez. **Liedel**

Bürgermeister

Andere Behörden**Amtlicher Teil**

BVVG

Verkauf von Grundstücken**Ackerland in Bad Tennstedt**

TE64-1800-030511

Die BVVG als Immobiliendienstleister des Bundes beabsichtigt den Verkauf von Grundstücken:

Gemarkung: Bad Tennstedt

Flur: Flurstück

2 101

3 350, 384, 385

Größe gesamt: 0,5306 ha

Nähere Flurstücksangaben und der Lageplan sind auf unserer Homepage unter www.bvvg.de ersichtlich.

Kaufpreis nach Gebot

Angebotsende 05.04.2011 (12:00 Uhr)

Ansprechpartner

BVVG Thüringen

Steigerstraße 24

99096 Erfurt

Frau Lorber

Tel: 0361/34989856

Fax: 0361/3498971

E-Mail: lorber.berit@bvvg.de

Ihr Partner, wenn es um Grund und Boden geht.

Weitere Immobilienangebote unter www.bvvg.de

Veröffentlichungen im Amtsblatt des Zweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“

mit Sitz in 99947 Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13

Entsprechend § 22 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) weisen wir auf die nachfolgenden Veröffentlichungen im Amtsblatt des Zweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ hin:

Jahrgang 9 Laufende Nr. 02 Ausgabetag: 22. Februar 2011

amtlicher Teil:

- Bekanntgabe von Beschlüssen des Verbands und Werksausschusses des Trinkwasserzweckverbandes "Verbandswasserwerk Bad Langensalza" vom 25.01.2011

Hinweis:

Das Amtsblatt des Zweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ erscheint in unregelmäßigen Abständen, je nach Bedarf.

Das Amtsblatt des Zweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ liegt während der Sprechzeiten dienstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr und donnerstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 15.30 Uhr in der Geschäftsstelle in 99947 Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13, in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Atzrott

Gemeinschaftsvorsitzender



EKM - Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Kirchenkreis Mühlhausen, Kirchenregion Bad Langensalza-Ost

Jahreslosung 2011:

„Lass dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem.“ Römerbrief 12, 21

Monatspruch aus der Bibel - März 2011:

„Bei Gott allein kommt meine Seele zur Ruhe; denn von ihm kommt meine Hoffnung.“ Psalm 62, 6

Pfarramt Bad Tennstedt: Pfarrer v. Frommannshausen, Tel. 036041/57131

Pfarramt Kirchheilingen: Pfarrerin Wohlfarth und Pfarrerin Eisert, Tel. 036043/70205

Pfarrbereich Bad Tennstedt

Bad Tennstedt:

Gottesdienste:

Sonntag 27.03. 10.00 Uhr Zentral-Gottesdienst

Veranstaltungen:

Männerstammtisch 07.04. 20.00 Uhr
Frauenkreis 06.04. 14.30 Uhr
Konfirmanden (7. Kl.) 04.04. 17.00 Uhr
Konfirmanden (8. Kl.) 11.04. 17.00 Uhr
Kindertreff „Wölflinge“ dienstags 14.30 Uhr
Jungpfadfinder freitags 14.45 Uhr in Großballhausen
Pfadfinderjugendgruppe freitags 17.00 Uhr
Monday-Singers montags 20.00 Uhr
Posaunenchor freitags 18.30 Uhr

Ballhausen:

Gottesdienste:

Sonntag 27.03. 10.00 Uhr Zentral-Gottesdienst in Bad Tennstedt

Veranstaltungen:

Frauenkreis 12.04. 14.00 Uhr
Konfirmanden (7. Kl.) 04.04. 17.00 Uhr in Bad Tennstedt

Konfirmanden (8. Kl.) 11.04. 17.00 Uhr in Bad Tennstedt

Kindertreff „Wölflinge“ dienstags 14.30 Uhr in Bad Tennstedt

Jungpfadfinder freitags 14.45 Uhr

Pfadfinderjugendgruppe freitags 17.00 Uhr in Bad Tennstedt

Abendgebet donnerstags 18.00 Uhr

Fair-trade-Laden donnerstags 18.30 bis 19.00 Uhr

Kutzleben:

Gottesdienste:

Sonntag 27.03. 10.00 Uhr Zentral-Gottesdienst in Bad Tennstedt

Veranstaltungen:

Bibelstundenkaffee 05.04. 13.30 Uhr in Lützensömmern
Kinderstunde (Kl. 3-6) montags 16.00 Uhr
Kinderstunde (Kl. 1+2) mittwochs 16.00 Uhr
Konfirmanden (7. Kl.) 04.04. 17.00 Uhr in Bad Tennstedt
Konfirmanden (8. Kl.) 11.04. 17.00 Uhr in Bad Tennstedt

Pfadfinderjugendgruppe freitags 17.00 Uhr in Bad Tennstedt

Lützensömmern:

Gottesdienste:

Sonntag 27.03. 10.00 Uhr Zentral-Gottesdienst in Bad Tennstedt

Veranstaltungen:

Bibelstundenkaffee 05.04. 13.30 Uhr
Kinderstunde (Kl. 3-6) montags 16.00 Uhr in Kutzleben
Kinderstunde (Kl. 1+2) mittwochs 16.00 Uhr in Kutzleben
Konfirmanden (7. Kl.) 04.04. 17.00 Uhr in Bad Tennstedt
Konfirmanden (8. Kl.) 11.04. 17.00 Uhr in Bad Tennstedt

Pfadfinderjugendgruppe freitags 17.00 Uhr in Bad Tennstedt

Haussömmern:

Gottesdienste:

Sonntag 27.03. 10.00 Uhr Zentral-Gottesdienst in Bad Tennstedt
Sonntag 03.04. 13.00 Uhr

Veranstaltungen:

Bibelstundenkaffee 04.04. 14.30 Uhr
Kiditreff montags 15.30 Uhr (2-wöchentlich)
in Mittelsömmern 04.04. 17.00 Uhr in Bad Tennstedt
Konfirmanden (7. Kl.) 11.04. 17.00 Uhr in Bad Tennstedt

Konfirmanden (8. Kl.) 11.04. 17.00 Uhr in Bad Tennstedt

Pfadfinderjugendgruppe freitags 17.00 Uhr in Bad Tennstedt

Mittelsömmern:

Gottesdienste:

Sonntag 27.03. 10.00 Uhr Zentral-Gottesdienst in Bad Tennstedt
Sonntag 03.04. 09.00 Uhr

Veranstaltungen:

Bibelstundenkaffee 04.04. 14.30 Uhr in Haussömmern
Kiditreff montags 15.30 Uhr (2-wöchentlich)
Konfirmanden (7. Kl.) 04.04. 17.00 Uhr in Bad Tennstedt
Konfirmanden (8. Kl.) 11.04. 17.00 Uhr in Bad Tennstedt

Pfadfinderjugendgruppe freitags 17.00 Uhr in Bad Tennstedt

Hornsömmern:

Gottesdienste:

Sonntag 27.03. 10.00 Uhr Zentral-Gottesdienst in Bad Tennstedt
Sonntag 03.04. 10.00 Uhr

Veranstaltungen:

Kiditreff montags 15.30 Uhr (2-wöchentlich)
in Mittelsömmern 04.04. 17.00 Uhr in Bad Tennstedt
Konfirmanden (7. Kl.) 11.04. 17.00 Uhr in Bad Tennstedt

Konfirmanden (8. Kl.) 11.04. 17.00 Uhr in Bad Tennstedt

Pfadfinderjugendgruppe freitags 17.00 Uhr in Bad Tennstedt

Pfarrbereich Kirchheilingen

Kirchheilingen:

Gottesdienste:

So, 20.3. 14.00 Uhr (Pfarre)
Fr, 25.3. 14.00 Uhr (Kirche) Goldene Hochzeit
So, 3.4. 14.00 Uhr Konfirmanden-Prüfungsgottesdienst

Frauenkreis:

Do, 24.3. 14.00 Uhr

Kinder:

Fr, 22.4 (Karfreitag) 14.00 Uhr Kreuzweg für Kinder und Erwachsene

Junge Gemeinde:

jeden Dienstag	17.30 im Pfarrhaus
Urleben:	
<u>Gottesdienste:</u>	
So, 20.3.	10.00 Uhr (Pfarre)
So, 3.4.	14.00 Uhr in Kirchheil.: Konfirmanden-Prüfungs-Gd.
<u>Frauenkreis:</u>	
Mi, 20.4.	14.00 Uhr in Urleben (Tischabendmahl)
<u>Kinder:</u>	
Dienstags	16.00 Uhr Kindertreff (Infos bei Fr. Erdmann)
Fr, 22.4	
(Karfreitag)	14.00 Uhr Kreuzweg für Kinder + Erw. in Kirchheil.
<u>Junge Gemeinde:</u>	
jeden Dienstag	17.30 in Kirchheilingen
Tottleben:	
<u>Gottesdienste:</u>	
So, 20.3.	10.00 Uhr in Urleben (Pfarre)
So, 3.4.	14.00 Uhr in Kirchheil.: Konfirmanden-Prüfungs-Gd.
<u>Frauenkreis:</u>	
Mi, 20.4.	14.00 Uhr in Urleben (Tischabendmahl)
<u>Kinder:</u>	
Montags	17.00 Uhr Kindertreff (Infos bei Fr. Erdmann)
Fr, 22.4.	
(Karfreitag)	14.00 Uhr Kreuzweg für Kinder + Erw. in Kirchheil.
<u>Junge Gemeinde:</u>	
jeden Dienstag	17.30 in Kirchheilingen
Klettstedt:	
<u>Gottesdienste:</u>	
So, 20.3.	10.00 Uhr in Sundhausen (Pfarre)
So, 3.4.	14.00 Uhr in Kirchheil.: Konfirmanden-Prüfungs-Gd.
<u>Frauenkreis:</u>	
Mi, 20.4.	14.00 Uhr in Urleben (Tischabendmahl)
<u>Kinder:</u>	
Fr, 22.4	
(Karfreitag)	14.00 Uhr Kreuzweg für Kinder + Erw. in Kirchheil.
<u>Junge Gemeinde:</u>	
jeden Dienstag	17.30 in Kirchheilingen
Sundhausen:	
<u>Gottesdienste:</u>	
So, 20.3.	10.00 Uhr (Pfarre)
So, 3.4.	14.00 Uhr in Kirchheil.: Konfirmanden-Prüfungs-Gd.
<u>Frauenkreis:</u>	
Mi, 20.4.	14.00 Uhr in Urleben (Tischabendmahl)
<u>Kinder:</u>	
Fr, 22.4	
(Karfreitag)	14.00 Uhr Kreuzweg für Kinder + Erw. in Kirchheil.
<u>Junge Gemeinde:</u>	
jeden Dienstag	17.30 in Kirchheilingen
Blankenburg:	
<u>Gottesdienste:</u>	
So, 20.3.	14.00 Uhr in Bruchstedt (Pfarre)
So, 3.4.	14.00 Uhr in Kirchheil.: Konfirmanden-Prüfungs-Gd.
<u>Frauenkreis:</u>	
Do, 21.4.	16.00 Uhr! in Bruchstedt: Tischabendmahl
<u>Kinder:</u>	
Fr, 22.4	
(Karfreitag)	14.00 Uhr Kreuzweg für Kinder + Erw. in Kirchheil.
<u>Junge Gemeinde:</u>	
jeden Dienstag	17.30 in Kirchheilingen
Bruchstedt:	
<u>Gottesdienste:</u>	
So, 20.3.	14.00 Uhr (Pfarre)
So, 3.4.	14.00 Uhr in Kirchheil.: Konfirmanden-Prüfungs-Gd.
<u>Frauenkreis:</u>	
Do, 21.4.	16.00 Uhr! in Bruchstedt: Tischabendmahl
<u>Kinder:</u>	
Montags	Kindertreff (Infos bei Fr. Erdmann)
Fr, 22.4	
(Karfreitag)	14.00 Uhr Kreuzweg für Kinder + Erw. in Kirchheil.
<u>Junge Gemeinde:</u>	
jeden Dienstag	17.30 in Kirchheilingen



Vereine und Verbände

Die Volkssolidarität

möchte sich mit ihrem Angebot bei Ihnen vorstellen

Wir bieten an:

- Tagesbetreuung für an Demenz erkrankter Menschen, aber auch für jeden anderen Interessierten
- Mahlzeitendienst
- Hilfe im Haushalt
- Spaß, Geselligkeit und Reiseangebote.

Sie können sich gern an uns wenden, um sich über unsere Vorhaben genauer zu informieren.

Regionalverband der Volkssolidarität Bad Langensalza

Tonnaer Str. 38

99947 Bad Langensalza

Tel.: 03603/842401

Mobil: 0173/9740819



Impressum:

Amtsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
 In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
 Tel. 03677/2050-0, Fax 03677/2050-21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
 der Gemeinschaftsvorsitzende
 99955 Bad Tennstedt, Markt 1, Tel.: 036041/380-0

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeiträge gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.